



**Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.),
Integrationsausschuss (14.),
Ausschuss für Kommunalpolitik (29.) und
Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

26. Juni 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:50 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD) (AGS-Ausschuss)

Protokoll: Rainer Klemann, Simona Roeßgen (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/2723

– Öffentliche Anhörung –

Hierzu werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen angehört.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Bestatterverband Nordrhein-Westfalen	Frank Wesemann	16/884	34
Ärzttekammer Nordrhein	Dr. Brigitte Hefer	16/886	38
Ärzttekammer Westfalen-Lippe	Dr. Markus Wenning		39
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Barbara Meißner	16/885	8, 13, 16, 26, 32
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Robin Wagener		9, 16, 25, 33
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	-		
Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen	Dr. Thomas Weckelmann	16/891	11
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen	Dr. Burkhard Kämper	16/902	23, 40
Landesverband Gartenbau Rheinland/Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe	Martin Walser	16/862 16/940	20
Landesinnungsverband für das nordrheinische Steinmetz- und Bildhauer-Handwerk	Dorothee Elias	16/899	9
	Jörg Hahn		12
Aeternitas – Verbraucherinitiative Bestattungskultur	Torsten Schmitt	16/887	12, 43
Landesintegrationsrat NRW	Engin Sakal	16/910	23

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Integrationsbeauftragter der Stadt Wuppertal/Interessensverband der Wuppertaler Moscheen	Hans-Jürgen Lemmer	16/839	19, 28
XertifiX	Benjamin Pütter	16/882	10, 12
DITIB	Dr. Bekir Alboğa	-/-	17, 27, 29
	Taner Yüksel		26
Bestattungen Fritz, Bochum	Christian Fritz	16/900	36
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	PD Dr. Dr. Tade M. Spranger	16/890	21, 40, 41

Weitere Stellungnahmen	
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks Westfalen-Lippe	16/898
Verband unabhängiger Bestatter	16/876

* * *

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/2723

– Öffentliche Anhörung –

Vorsitzender Günter Garbrecht: Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie herzlich zur 23. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, zur 14. Sitzung des Integrationsausschusses, zur 29. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und zur 11. Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt. Diese Aufzählung zeigt Ihnen schon, wie viele beteiligte Ausschüsse heute mit Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständigen, die Sie unserer Einladung gefolgt sind, das Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen beraten wollen. Trotz anfänglicher Bedenken – wir hatten erst überlegt, diese Anhörung im Plenarsaal durchzuführen – kann ich erfreut feststellen, dass alle Abgeordneten und Sachverständigen hier im Fraktionssaal der SPD Platz gefunden haben.

Dieser Gesetzentwurf der Landesregierung ist im Plenum am 15. Mai 2013 beraten worden und an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales – federführend – sowie zur Mitberatung an die anderen drei eben genannten Ausschüsse überwiesen worden.

Ich bedanke mich für die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen und schlage Ihnen, da die Beteiligung der Ausschüsse auch thematisch bedingt ist, folgende Vorgehensweise vor:

Erstens. Wir verzichten auf Eingangsstatements und beschränken uns auf Fragen der Damen und Herren Abgeordneten.

Zweitens. Wir unterteilen die Anhörung in drei Blöcke. Im ersten Block werden wir die Fragestellung „Grabsteine aus Kinderarbeit“, die insbesondere den Ausschuss für Europa und Eine Welt berührt, behandeln. Im zweiten Block beschäftigen wir uns mit dem Themenkomplex der muslimischen Begräbnisstätten und sämtlichen damit zusammenhängenden Dingen. Im dritten Block gehen wir auf alle anderen Fragen ein, deren Schwerpunkte auch mehr bei den beiden Ausschüssen für Kommunalpolitik sowie für Arbeit, Gesundheit und Soziales liegen.

Wie ich sehe, sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden. Daher bitte ich die Damen und Herren Abgeordneten, sich im ersten Block bei ihren Fragen auf den Passus im Entwurf des Bestattungsgesetzes zu konzentrieren, der es den Kommunen ermöglicht, durch Satzung Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit auszuschießen.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Michael Scheffler (SPD): Ich danke den Beteiligten herzlich für die umfangreichen Stellungnahmen. – Herr Pütter, wie kann durch die Zertifizierung von Steinen, die aus Indien kommen, Sicherheit geschaffen werden? Schließlich wissen wir alle, dass Indien ein sehr großes Land ist, in dem an unzähligen Stellen Steine abgebaut werden. Die in Deutschland tätigen Steinmetze brauchen natürlich auch eine Rechtsicherheit dahin gehend, dass Zertifizierungen wasserdicht sind, dass man sich also darauf verlassen kann, dass die entsprechenden Steine nicht im Rahmen von Kinderarbeit abgebaut worden sind.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Pütter, wir kennen uns aus Indien. Ich sehe hier einige – auch unter den Journalisten, die ich herzlich begrüße –, die seinerzeit auf Einladung des ehemaligen Ministers Karl-Josef Laumann mit in Indien waren. Ich erteile Ihnen gleich das Wort. Zunächst einmal sammeln wir aber Fragen der Abgeordneten.

Susanne Schneider (FDP): Auch im Namen der FDP-Fraktion bedanke ich mich für die ausführlichen Stellungnahmen der Sachverständigen. – Meine erste Frage zu diesem Themenkomplex richtet sich an Herrn Wagener vom Städte- und Gemeindebund. Ich stelle diese Frage, weil ich keine Juristin bin. Nach dem Gesetzentwurf soll es den Kommunen ermöglicht werden, in ihren Satzungen ein Verwendungsverbot für Grabsteine aus Kinderarbeit festzulegen. Haben sie diese Möglichkeit nicht ohnehin schon, weil ihnen das Recht zusteht, die Friedhofssatzungen zu erlassen? Sind Ihnen auch Kommunen bekannt, die dieses Verwendungsverbot bereits heute in ihren Satzungen stehen haben?

Mit meiner zweiten Frage zu diesem Komplex wende ich mich an die Vertreter der Steinmetze. Die Steinmetzbetriebe haben in der Regel recht große Ausstellungen. Was passiert künftig mit den Steinen, die schon vor Ort sind?

Renate Hendricks (SPD): Auch für die SPD sage ich herzlichen Dank für die umfangreichen Stellungnahmen. – Meine erste Frage geht in die gleiche Richtung. Ich möchte hier das Handwerk und die Kommunen ansprechen. Wie kann der Nachweis, dass Steine ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind, tatsächlich erfolgen, ohne einen Verlust auf der Strecke hinzunehmen? In diesem Zusammenhang frage ich die Vertreter des Handwerks: Was wissen Sie denn heute über den Ursprung der Steine, die Sie verarbeiten?

Meine zweite Frage – sie richtet sich an die Kommunen – lautet: Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Nachweise für die Steine auf den Friedhöfen anschließend auch tatsächlich zu überprüfen?

Norbert Post (CDU): Meine erste Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände. Bei einer Übertragung der Satzungshoheit bezogen auf die Herkunft von

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Steinen auf Friedhöfen an die Kommunen dürfte es sehr unterschiedliche Nachfragen nach Zertifikaten geben. Das bedeutet, dass die eine Kommune ein anderes Zertifikat fordert als die andere Kommune. Welche Möglichkeiten sehen Sie, einen solchen Wildwuchs zu verhindern?

Meine zweite Frage stelle ich den Vertretern der Steinmetze. Können Sie den im Gesetzentwurf geforderten Nachweis als Kleinbetriebe ohne den Zwischenhandel oder andere Zertifizierungsunternehmen überhaupt erbringen?

Meine dritte Frage geht an XertifiX. Gibt es die Möglichkeit, bei Ihnen oder über Sie zertifizierte Rohlinge oder halbbehauene Steine zu beziehen?

Andrea Asch (GRÜNE): Mit meiner ersten Frage wende ich mich an XertifiX. Es wird immer bezweifelt – solche Äußerungen finden sich zum Teil auch in den Stellungnahmen der Sachverständigen wieder –, dass überhaupt zertifizierte Grabsteine erhältlich sind. Wie beurteilen Sie die Situation?

Meine zweite Frage richtet sich an Aeternitas und die beiden Kirchen. Der Landesinnungsverband für das nordrheinische Steinmetz- und Bildhauer-Handwerk schlägt vor, dass zur Vereinheitlichung der Nachweisanforderungen die Bestimmungen aus dem Tarifreue- und Vergabegesetz zur Anwendung kommen sollten. Halten Sie das für einen praktikablen Weg?

Olaf Wegner (PIRATEN): Ich habe eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände. In Ihrer Stellungnahme zu § 4 des Gesetzentwurfs schreiben Sie einerseits:

„Die geplante Möglichkeit, in kommunalen Satzungen das Verbot zur Errichtung von Grabsteinen, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, zu regeln, wird grundsätzlich begrüßt.“

Andererseits führen Sie dort aus:

„Abgesehen von den rechtlichen Zweifeln an der geplanten Regelung dürfen durch diese keine Kontrollpflichten auf die Kommunen übertragen werden.“

Welche rechtlichen Bedenken sehen Sie an dieser Stelle? Und warum sollen keine Kontrollpflichten auf die Kommunen übertragen werden?

Serap Güler (CDU): Herr Dr. Alboğa, vielleicht können Sie uns im Rahmen dieser Anhörung einmal die Riten einer muslimischen Bestattung schildern und verdeutlichen, was dabei eingehalten werden muss. Könnte man diesen Wünschen auch auf eine andere Art und Weise entgegenkommen als durch eigenständige Friedhöfe? In einigen Kommunen gibt es ja heute schon eigenständige Grabfelder. Ist diese Regelung Ihrer Meinung nach ausreichend? Oder wieso müsste man sie erweitern?

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Günter Garbrecht: Frau Kollegin Güler, diese Frage darf ich in die zweite Runde verschieben. Sie sind ein wenig später gekommen. Zu Beginn der Sitzung hatten wir eine Verabredung über die Vorgehensweise getroffen. Ich rufe Ihre Frage in der zweiten Runde gerne wieder auf.

Jetzt kommen wir zur Beantwortung der Fragen. Angesprochen worden sind fünf Adressaten, nämlich die kommunalen Spitzenverbände, die Steinmetze, XertifiX, die beiden Kirchen und Aeternitas.

Barbara Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Lassen Sie mich mit der Beantwortung der Frage zu den Nachweisen, dass Steine nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen, beginnen. Ich bin bei uns auch für den Bereich „Vergaberecht“ zuständig und habe deswegen auch mit dem TVgG zu tun. Daher habe ich diese Diskussion gespannt verfolgt.

Wir finden solche Satzungsregelungen gut. Natürlich muss man die Umsetzung des Verbots ausbeuterischer Kinderarbeit unterstützen. Das ist die gleiche Argumentation wie im Tariftreue- und Vergabegesetz.

Der Nachweis ist aber in der Tat schwierig. Die Kommunen weisen auch zu Recht darauf hin – ich kenne das aus anderen Bundesländern; in Bayern und Baden-Württemberg setzt sich diese Regelung allmählich durch –, dass ihnen die Kontrolle nicht gelingt. Das können wir glauben. Wie heute schon angedeutet wurde, gibt es verschiedene Zertifikate. Diese Zertifikate werden auch verlangt. Viele arbeiten allerdings mit Eigenerklärungen, weil sie sagen: Wir können die Kontrolle nicht sicherstellen; denn wir können keine Dienstreisen in die Herkunftsländer der Steine machen. – Deswegen plädieren wir dafür, bei Kontrollpflichten sehr vorsichtig vorzugehen und sie nicht in dem Maße einzuführen, dass die Kommunen zu einer solchen Kontrolle verpflichtet sind. Das können die nämlich nicht leisten. Den Überblick darüber zu behalten, welches Zertifikat was aussagt, ist aus kommunaler Sicht auch nicht zu bewältigen. Vor diesem Hintergrund ist es schwierig, einen Wildwuchs zu verhindern. Dasselbe Problem haben wir aber auch beim Tariftreue- und Vergabegesetz. Im Grunde kann man hier die gleichen Kriterien ansetzen.

Unsere rechtlichen Bedenken richten sich nicht gegen die Kontrollpflichten, sondern beziehen sich auf die Frage, ob es juristisch überhaupt möglich ist, diese Regelung in einer Satzung zu verankern. Wir haben dazu in unserer Stellungnahme das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz und den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof angeführt, die beide diese Regelung in Satzungen als unzulässig ansehen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs allerdings aufgehoben. In Nordrhein-Westfalen liegt noch keine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vor. Wir unterstützen also die Satzungsregelung, sehen aber die rechtlichen Probleme.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Robin Wagener (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Die Antwort zur Satzungsermächtigung kann ich insoweit ergänzen, als dass die existierenden Urteile sich oft zur Frage der Ermächtigungsgrundlage verhalten. Insofern könnte es durchaus sein, dass diese Änderung im Bestattungsgesetz eine Klarheit für NRW schafft. Ob es in NRW Probleme geben wird, kann man aber noch nicht vorhersagen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Rechtsprechung da durchaus sehr heterogen ist.

Damit bin ich auch bei der Frage, ob diese Satzungsregelung nicht jetzt schon möglich sei. Es gibt Leute, die meinen, dass man das machen kann. Es gibt aber auch Gerichte, die der Auffassung sind, dass das zum jetzigen Zeitpunkt nicht geht. Im Moment ist die Frage, ob die Ermächtigungsgrundlagen für Satzungen das hergeben, also sehr umstritten.

Zu den Nachweisen ist schon eine Menge gesagt worden. Lassen Sie mich nur noch einen Aspekt ergänzen. Da die Kommunen über das Ob einer solchen Einschränkung entscheiden, sollte es auch den Kommunen überlassen bleiben, das Wie des Nachweises zu regeln, zumal daran kein rechtliches Problem hängt, sondern mehr ein praktisches Problem, nämlich die Frage, wie eng die Kontrolldichte durch die kommunalen Verwaltungen vor Ort wirklich sein soll. Im Laufe der Umsetzung wird sich aber sicherlich auch einiges von selbst ergeben, beispielsweise im Hinblick darauf, welche Zertifikate sich am Ende durchsetzen werden.

Dorothee Elias (Landesinnungsverband für das nordrheinische Steinmetz- und Bildhauer-Handwerk): Wir haben natürlich auch das hier schon angesprochene Riesenproblem mitbekommen, dass in den anderen Bundesländern unterschiedliche Nachweise verlangt werden. Das geht sogar so weit, dass sich einige Gemeinden auf ganz bestimmte Zertifikate beschränken wollen. Für uns ist das dann ein Problem. Wir können zwar Zertifikate von einigen unserer Großhändler bekommen. Jeder Großhändler gehört aber auch einer anderen Zertifizierungsgruppe an. Somit müsste ein Steinmetz bei verschiedenen Lieferanten, mit denen er vorher vielleicht gar nicht zusammengearbeitet hat, Steine bestellen, um unterschiedliche Zertifikate für verschiedene Friedhöfe beibringen zu können. Es gibt Steinmetze, die 70 Friedhöfe beliefern. Für sie kann das durchaus problematisch werden. Ganz problematisch wird es, wenn man sich auf ein Zertifikat beschränkt, das einfach nicht geliefert werden kann.

Wir selber können uns im Prinzip nur auf die Zertifikate unserer Großhändler verlassen und ihnen glauben, wenn sie sagen, die Herstellung der Steine sei ohne Kinderarbeit erfolgt. Einige Kollegen sind auch selbst in Indien gewesen. Sie konnten dort keine Kinderarbeit feststellen. Die Fälle, in denen Kinderarbeit festgestellt wurde, liegen laut den Berichten auch schon zehn Jahre zurück. Da hat sich bereits etwas getan. Hier sind schon einige auf dem richtigen Weg.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Das Problem ist, dass wir nicht für jeden Stein genau ein Zertifikat haben. Ein weiteres Problem sind die Altbestände in den großen Ausstellungen. Ich fände es reichlich anspruchsvoll, wenn jeder Betrieb eine Lagerliste erstellen müsste, um seine Steine zu verkaufen. In Hannover ist es sogar zu einer Klage gekommen, weil für einen deutschen Stein kein Nachweis vorhanden war – auch nicht der dort verlangte Lieferschein. Vor diesem Hintergrund muss man ganz genau festlegen, welche Zertifikate wir überhaupt beibringen müssen; denn wenn Kommunen auf die Idee kommen, Lieferscheine zu verlangen, sind manche Betriebe aufgeschmissen. Wir haben Lagerbestände, die 15 und mehr Jahre alt sind. Dafür gibt es keine Zertifikate. Insofern dürfte das Problem immer wieder auftauchen und sich auch stark einschränkend auswirken.

Benjamin Pütter (XertifiX): Erstens. Indien ist in der Tat ein großes Land. Es gibt dort ungefähr 3.000 bis 8.000 Steinbrüche. Hier geht es allerdings um Grabsteine. Zu deren Herstellung werden große Blöcke abgesprengt. Dafür muss eine Kontinuität des gleichen Materials vorhanden sein. Es gibt nur ungefähr 100 Provenienzen, also Berge oder Löcher, in denen diese Steine überhaupt gewonnen werden können. Deshalb sind Grabsteine eines der Produkte, die weltweit am leichtesten zu zertifizieren sind. Bei fairer Kleidung und anderen Dingen handelt es sich hingegen um zusammengesetzte Produkte, die wesentlich schwieriger zu kontrollieren sind.

Das Problem der ausbeuterischen gesundheitsschädigenden Kinderarbeit kommt auch fast ausschließlich in den Steinbrüchen vor. Es wird oft die Frage gestellt, was denn mit einem deutschen Stein sei, der nach Indien gebracht werde, um dort eine Spezialfertigung vorzunehmen. Dort hat noch nie jemand Kinderarbeit angetroffen. Das ist aber überhaupt nicht das Thema. Es geht nur um die Steinbrüche, also um die Rohware. Ihre Herkunft ist festgelegt. Salopp gesagt: Jeder Stein hat seinen Fingerabdruck. Genauer gesagt: Die geologische Zusammensetzung jedes Steins ist anders. Man kann also genau feststellen, woher er kommt. Bei einer Jeans und bei Schokolade können Sie das nicht, aber bei einem Stein. Insofern ist die Zertifizierung, wenn man sie möchte, im Vergleich zu allen anderen Produkten ganz einfach.

Zweitens. Kann XertifiX für Rohlinge und halbbehauene Steine auch Zertifikate anbieten? Selbstverständlich.

Drittens. Gibt es im Moment überhaupt zertifizierte Grabsteine? Nein. Und warum nicht? Weil XertifiX nur auf Anfrage kontrolliert. Wir gehen nicht wie Günter Wallraff investigativ in irgendwelche Steinbrüche und gucken, ob es dort Kinderarbeit gibt oder nicht. Vielmehr nennen uns deutsche Importeure, die Steine ohne Kinderarbeit haben wollen, ihre indischen Exporteure. Dann gehen wir in diese Steinbrüche und schauen nach, ob dort Kinderarbeit stattfindet oder nicht. Wenn von Ihnen als Landtag jetzt gewünscht wird, dass es solche Steine geben soll, gibt es sie innerhalb von zwei Wochen. Das ist überhaupt kein Problem. Entscheidend ist der Wille – und dem

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Willen kann durch eine staatliche Vorgabe, nämlich die heute in Rede stehende Satzungsermächtigung, nachgeholfen werden.

Gerade wurde gesagt, die Händler hätten noch nie Kinderarbeit gesehen. Ich bin mittlerweile 78 Mal in Indien gewesen. Jedes Jahr bin ich vier bis fünf Monate dort. Ich habe noch nie Kinderarbeit in Steinbrüchen angetroffen, wenn ich angekündigt war und man wusste, dass ich kommen würde – aber immer, wenn ich unangekündigt gekommen bin.

Warum man von mir keine Bilder mehr aus Steinbrüchen sieht, liegt zum einen daran, dass ich zwei Hüte aufhabe. Einerseits bin ich der Kinderarbeitsexperte des katholischen Hilfswerks Misereor. Als dieser könnte ich weiterhin investigativ tätig sein und in solche Steinbrüche gehen. Andererseits bin ich aber auch Gründungsmitglied und Vorstand von XertifiX. Deshalb entstünde ein Interessenskonflikt, wenn ich heute in Steinbrüche ginge, für die wir gar nicht beauftragt wurden. Dann würde man mir nämlich vorwerfen, ich wollte nur XertifiX promoten und ginge jetzt woandershin, um dort schlecht Wetter zu machen. Deswegen darf ich das nicht tun.

Zum anderen bestehen gegen drei unserer Kontrolleure konkrete Morddrohungen. Es heißt, man werde nicht nur sie umbringen, sondern auch ihre Familien ausrotten, wenn sie weiterhin in Steinbrüche gingen, die nicht zu XertifiX gehören. Dass diese Morddrohungen konkret sind, erkennt man daran, dass dieses Jahr bereits zwei Inspektoren in Indien ermordet worden sind. Vor diesem Hintergrund würde ich den Handel auch gerne fragen, warum man, wenn es angeblich überhaupt kein Problem gibt, denn mit Morddrohungen arbeitet und nicht einfach einmal jemanden nachgucken lässt.

Viertens. Was ist mit Lagerware? Entschuldigung; das ist doch nicht das erste Siegel, über das wir weltweit oder in Deutschland reden. Wir haben schon zig Siegel eingeführt. So habe ich in den 1990er-Jahren Rugmark mit eingeführt. Damals wurde auch die Frage gestellt, was denn mit den Teppichen passiert, die schon seit fünf oder zehn Jahren hier sind. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Es war überhaupt kein Problem. Individuelle Lösungen, wie diese Ware behandelt wird, werden gefunden. Wenn man es will, ist das gar kein Problem. Man braucht es nicht als Problem aufzubauschen. Das Problem gibt es nicht.

Dr. Thomas Weckelmann (Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen): Zunächst möchte ich mich im Namen beider christlichen Kirchen dafür bedanken, dass Sie diesen Passus in den Gesetzentwurf aufgenommen haben. Es ist uns von Anfang an ein großes Anliegen gewesen, dieses Thema ins Bestattungsgesetz hineinzubekommen. Dass das jetzt geschieht, freut uns sehr.

Dem Vorschlag, die Regelungen aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz anzuwenden, können wir sicherlich zustimmen. Wir müssten das dann aber noch einmal kon-

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kret prüfen. Es liegt uns an dieser Stelle jetzt nichts dazu vor. Grundsätzlich sind wir aber dazu bereit.

Torsten Schmitt (Aeternitas – Verbraucherinitiative Bestattungskultur): Es ist schon fast alles gesagt worden. Ich möchte nur noch einmal betonen, dass ein Grundproblem bestehen bleibt; denn bei ausreichenden Kontrollen kann es zu Mehrkosten kommen, die aufgrund der eben erläuterten Kompetenzproblematik dann eigentlich zurückgenommen werden müssten, aber bestehen bleiben.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gibt es noch Nachfragen der Damen und Herren Abgeordneten zu diesem Themenkomplex?

Norbert Post (CDU): Ich habe eine kurze Nachfrage an XertifiX. Vielleicht habe ich das falsch verstanden. Sie haben also derzeit schon indische Steinbrüche unter Vertrag, aus denen Sie sofort Rohware zertifizieren könnten?

Benjamin Pütter (XertifiX): Nein. Wir haben das Zertifikat für jede Menge Steinbrüche, die diejenigen beliefern, die etwas daraus haben müssen. Das sind Kommunen, die den Beschluss gefasst haben, keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu kaufen. Diese Kommunen kaufen aber keine Grabsteine, sondern Pflastersteine und Gartenplatten. Es macht aber beispielsweise auch der Toom-Markt bzw. die Rewe-Gruppe bei uns mit. Dort gibt es nur zertifizierte Küchenplatten und Gartenplatten.

Wir wissen aber, wo die Steinbrüche in Südindien oder in Südostindien sind. Wenn man uns beauftragt, können wir innerhalb kürzester Zeit erst einmal angekündigt dorthin fahren. Das ist immer das Erste. Man kommt zu einem Besuch und schaut sich den Steinbruch und seine genauen Grenzen an. Ein paar Tage später kommt man unangekündigt wieder. Verlaufen beide Kontrollen positiv, kann es losgehen; dann kann die Ware hierher geliefert werden. Es gibt also keine Zeitverzögerung. Bei Grabsteinen handelt es sich auch nicht um ein Produkt, das innerhalb einer Woche geliefert werden müsste. Wenn dieses Produkt gekauft wurde, vergeht bis zur Aufstellung noch ein Zeitraum von bis zu einem Jahr. Daher besteht kein allzu großer Zeitdruck.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Nach der Nachfrage des Kollegen Post gibt es vonseiten der Steinmetze das Bedürfnis, darauf zu reagieren.

Jörg Hahn (Landesinnungsverband für das nordrheinische Steinmetz- und Bildhauer-Handwerk): Ich möchte an den Vortrag meiner Kollegin anknüpfen. – Wir würden die Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes und der darin enthaltenen Regelungen präferieren, weil diese sehr breit gefächert sind und daher die

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Möglichkeit bieten, sowohl Altmaterial als auch nachgewiesenes Material als auch Rohmaterial, das in Deutschland verarbeitet wird, mitzuberücksichtigen und unter dem Aspekt der Kinderarbeit zu untersuchen. Diese Regelungen sind die besten, die wir im Moment haben. Auch in Deutschland gibt es nämlich Betriebe, die selber produzieren. Würde man eine feste Zertifizierung fordern, wären sie insofern benachteiligt, als dass sie dann – was völlig absurd wäre – zertifizierte indische Materialien kaufen müssten. Mit einer inländischen Produktion hätte man da nur geringe Möglichkeiten. Die Bestimmungen im Tariftreue- und Vergabegesetz sind hingegen für alle anwendbar und vernünftig.

Desgleichen möchte ich betonen, dass wir in Nordrhein-Westfalen schon vor Jahren, als die Diskussion um Kinderarbeit im Zusammenhang mit Baumaterialien und Rohmaterialien aufkam, Maßnahmen ergriffen haben. Viele Betriebe, die indische Grabmale verkaufen, können für die Zulieferer geeignete Zertifikate nachweisen. Es wäre schade, wenn man bestimmte Zertifizierungsmöglichkeiten im Gesetz festschriebe und sich nicht an das Tariftreue- und Vergabegesetz hielte.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gibt es zu diesem Themenkomplex weitere Nachfragen aus den Reihen der Abgeordneten? – Als Einzige hat sich Frau Kollegin Asch noch einmal gemeldet.

Andrea Asch (GRÜNE): Meine Frage richtet sich an die Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände. Sie haben sowohl in Ihrer schriftlichen Stellungnahme als auch in Ihren mündlichen Erläuterungen auf Urteile verwiesen. Nun stammen diese Urteile aus Bundesländern, die keine landesgesetzliche Regelung haben. Glauben Sie nicht, dass die landesgesetzliche Normierung, die wir mit diesem Gesetzentwurf vornehmen, zu einer anderen Rechtslage und dann auch zu anderen Urteilen führen wird?

Barbara Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Sie haben recht. Ich habe auch betont, dass diese Urteile aus anderen Bundesländern kommen. Wenn man ein Gesetz schafft, kann das durchaus dazu führen, dass die Gerichte anders urteilen. Allerdings sollen sich Gesetze auch an geltende Rechtsprechung oder an EU-Recht halten. Ich habe sehr viel Sympathie für die Aussage der Gerichte, dass das nicht geht, weil es sich nicht um einen öffentlichen Beschaffungsvorgang handelt. Das ist also sehr schwierig. Nach meiner Auffassung sind die Urteile, nach denen es nicht möglich ist, das zu regeln, zutreffend.

Wir haben aber auch darauf hingewiesen, dass in Nordrhein-Westfalen noch keine Urteile vorliegen. Ich würde prognostizieren, dass die Satzungsermächtigungsgrundlage im Gesetz möglicherweise auch der Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen nicht standhält. Ich kann das nur prognostizieren. Wenn die Satzungsermächtigungsgrundlage nicht mit der Rechtsprechung zu vereinbaren ist, ist ein Gesetz auch dann, wenn es eine Rechtsgrundlage gibt, etwas problematisch.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Günter Garbrecht: Der nordrhein-westfälische Landtag muss sich mit vielen Gesetzen immer wieder der Rechtsprechung stellen. Das ist sicherlich auch hier der Fall. Da sind wir ganz optimistisch. – Damit können wir den ersten Themenkomplex abschließen.

Als zweiten Themenkomplex rufe ich die muslimischen Begräbnisstätten und sämtliche damit zusammenhängenden Regelungen im Bestattungsgesetz auf. Dazu hatte Frau Kollegin Güler schon eine Frage gestellt. Es gibt noch weitere Wortmeldungen. Das wird sicherlich eine sehr umfangreiche Runde.

Jutta Velte (GRÜNE): Herr Lemmer, Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass Sie es als großen Gewinn für die Stadt Wuppertal erleben würden, dort eine muslimische Begräbnisstätte zu errichten. Allerdings erwähnen Sie darin auch, dass viele muslimische Verstorbene in ihre Herkunftsländer überführt werden. Inwiefern kann Ihnen das Gesetz die Einrichtung eines muslimischen Friedhofs erleichtern? Und für welche Generation werden diese Friedhöfe nach Ihrer Einschätzung dann errichtet werden?

Meine nächste Frage richtet sich an die Gartenbauverbände, die anführen, eine Auslagerung der muslimischen Friedhöfe werde insbesondere die kommunalen Friedhöfe belasten. Wie gehen Sie mit dem Argument um, dass im Hinblick auf die große Zahl von Überführungen ins Ausland die Belastungssituation zumindest theoretisch schon vorhanden sein müsste?

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände bitte ich, die Problematik im Themenbereich „Beleihung“ genauer darzustellen. Wo liegen aus Ihrer Sicht die Probleme? Und welche Konkretisierungen könnten Sie sich dazu vorstellen?

Herr Dr. Spranger, Sie vertreten in Ihrer Stellungnahme die Ansicht, die Fokussierung auf die Privatisierungsform der Beleihung führe dazu, dass schwächere Formen der Einbeziehung Privater ausgeschlossen würden. Vielleicht können Sie das noch näher erläutern.

Mein letzter Fragenkomplex richtet sich an die Vertreter des Landesintegrationsrats. Sie stellen dar, dass Friedhöfe in muslimischer Trägerschaft unter Umständen eine höhere Akzeptanz bewirken könnten. Wie kommen Sie zu dieser Schlussfolgerung? Und für welche Generation sehen Sie diese höhere Akzeptanz? Außerdem habe ich eine eher technische Frage an Sie. Welche Fristen wären aus muslimischer Sicht erforderlich, um relativ schnell zu den Bestattungen zu kommen?

Bernhard von Grünberg (SPD): Meine Frage richtet sich an den Städtetag. Sie argumentieren, Ihr Angebot sei bisher nicht besonders attraktiv, weil zum Beispiel die ewige Totenruhe und die Unberührbarkeit des Bodens nicht gewährleistet werden könnten. Bitte erläutern Sie das noch einmal. Grundsätzlich wäre es doch machbar, auf bestehenden Friedhöfen, abweichend von der bisherigen Satzung, bestimmte

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Bereiche als dauerhaft auszuweisen. Warum ist das bisher nicht möglich? Und was ist dann mit der Unberührbarkeit? Das habe ich noch nicht richtig verstanden. Sie führen aus, die Unberührbarkeit sei bei Ihnen nicht gegeben. Bei Friedhöfen, die dann von muslimischen Gemeinden eröffnet werden, soll sie aber sehr wohl gegeben sein.

Susanne Schneider (FDP): Ich habe zwei Fragen an den Städte- und Gemeindebund zum Thema „Übertragung“.

Erstens. Wie viele Übertragungen für die Errichtung und den Betrieb gab es seit 2009 in NRW? Haben schon welche stattgefunden? Und wenn ja: Wie viele?

Zweitens. Was steht der Sicherstellung eines dauerhaften Betriebs im Fall gemeinnütziger Religionsgemeinschaften entgegen bzw. auf welche Weise ist die Sicherstellung vorstellbar?

Peter Preuß (CDU): Es geht hier um den Wunsch nach eigenständiger Bestattung. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zwei mögliche Rechtsformen vor. Das eine ist die Beleihung an einen privaten Träger. Das andere ist die Übertragung an gemeinnützige religiöse Vereine oder Einrichtungen.

Meine Frage lautet – sie richtet sich insbesondere an die kommunalen Spitzenverbände, aber auch an die Kirchen und den Landesintegrationsrat –: Ist es unbedingt nötig, zwei verschiedene Rechtsformen zu haben? Kann man das nicht einheitlich regeln, zum Beispiel in Form der auch im Gesetzentwurf vorgesehenen Beleihung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts? Und wer trägt bei einer solchen Beleihung oder auch bei einer Übertragung die Kontrollpflichten bzw. die Risiken, zum Beispiel das Insolvenzrisiko, das bei einem privaten Träger und einem privaten Verein nicht auszuschließen ist?

Olaf Wegner (PIRATEN): Ich habe drei Fragen an Herrn Dr. Spranger.

Erstens. Warum führt eine Fokussierung auf die Privatisierungsform der Beleihung in § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfs Ihrer Meinung nach zu Problemen? Welche Probleme sehen Sie an dieser Stelle?

Zweitens. Warum bedeutet § 1 Abs. 5 des Gesetzentwurfs nach Ihrer Auffassung eine Verbesserung im Vergleich zur aktuellen Situation?

Drittens. Warum bemängeln Sie die Haftungsfreizeichnung zugunsten der Aufsichtsbehörden in § 1 Abs. 8 des Gesetzentwurfs?

Torsten Sommer (PIRATEN): Ich möchte mich den Fragen an die kommunalen Spitzenverbände zur Beleihung anschließen. In Ihrer Stellungnahme haben Sie ein Muster erwähnt, das erarbeitet werden sollte, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Welche Punkte gehören unabdingbar in dieses Muster hinein, um die Beleihung rechtssicher zu gestalten?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Frau Güler hat sich auch noch einmal gemeldet. Ich werde sie in der zweiten Fragerunde zu diesem Block aufrufen. – Wir kommen zur Beantwortung und beginnen wie immer mit den kommunalen Spitzenverbänden, an die eine Reihe von Fragen gerichtet worden sind.

Robin Wagener (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Hier sind drei verschiedene Rechtsformen möglich, nämlich eigenständige Trägerschaft von Friedhöfen, Beleihung für den Betrieb und Verwaltungshelferschaft. Im Moment arbeiten wir an ganz vielen Stellen mit der Verwaltungshelferschaft. Deswegen können wir Ihnen auch nicht sagen, ob Erfahrungen mit Beleihungen existieren. Das Bestattungsgesetz gibt eine solche Beleihung im Moment auch noch gar nicht her.

Zur Trägerschaft haben wir in unserer Stellungnahme eine Menge ausgeführt. Im Moment ist sie auf die Gemeinden und die öffentlich-rechtlich organisierten Religionsgemeinschaften beschränkt. Das halten wir auch für richtig. Inwieweit sich im Feld der als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisierten Religionsgemeinschaften etwas tut, wage ich nicht zu prognostizieren. Das fällt auch nicht in unsere Kompetenz als kommunale Spitzenverbände. In Hessen ist da Bewegung hineingekommen. Im Wesentlichen spielt sich auf diesem Feld in Deutschland im muslimischen Bereich aber noch nicht viel ab. Insofern glauben wir, dass mit der Beleihung hier der richtige Mittelweg gefunden worden ist.

Bei der Beleihung wird sich unseres Erachtens das folgende praktische Problem stellen: Die Beleihung soll nur dann möglich sein, wenn der dauerhafte Betrieb des Friedhofs sichergestellt ist. Die Dauerhaftigkeit ist aber im Rahmen des Religionsverfassungsrechts gelegentlich ein Problem hinsichtlich des Körperschaftsstatus. Im Grunde genommen übertragen wir also einen Begriff, der in einem Rechtsgebiet problematisch ist, auf ein anderes Rechtsgebiet. Dadurch verschwindet das Problem natürlich nicht.

Aus diesem Grund halten wir es für wichtig, zu dieser Frage eine gemeinsame Grundlage zu schaffen und niederzulegen, wie die Kommunen feststellen können, ob eine Religionsgemeinschaft oder ein Verein oder welche Form auch immer so organisiert ist, dass der dauerhafte Betrieb sichergestellt werden kann. Das ist ein wesentlicher Punkt, der in einem vom Ministerium gemeinsam mit kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Muslime zu erarbeitenden Musterbeleihungsakt geregelt werden sollte, damit man Konsens erzielt und eine gewisse Sicherheit herstellt, wie in diesem Bereich zu arbeiten ist.

Barbara Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Erstens. In einem solchen Musterbeleihungsakt müssen auch die Kontrollpflichten und Risiken geregelt werden.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Hier wurde auch die Frage gestellt, wer die Kontrollpflichten und Risiken trägt. Das sind die Kommunen, also die jetzigen Friedhofsträger, die beleihen. Sollte die Dauerhaftigkeit irgendwann nicht mehr gewährleistet sein, weil der Beleihene nicht mehr zu der Friedhofsträgerschaft in der Lage ist, fällt dieses „Recht“ – in Anführungszeichen; es kann dann auch eine Pflicht sein, diesen Friedhof zu tragen – an die Kommunen zurück. Dieses Risiko müssen wir ausschließen, damit die Kommunen nicht im Ungewissen gelassen werden. Neben dem, was Herr Wagener gesagt hat, haben wir bei der Beleihung also das Problem, dass die Kontrollpflichten und Risiken letztendlich bei dem Beleihher liegen.

Zweitens. Herr von Grünberg, ich war etwas irritiert, als Sie sagten, die kommunalen Spitzenverbände hätten in ihrer Stellungnahme ausgeführt, das Angebot sei zurzeit nicht ausreichend, weil das Gesetz das nicht hergebe. Dann wäre unsere Stellungnahme falsch verstanden worden. Das Gesetz gibt durchaus schon die Möglichkeit her, muslimischen Bevölkerungsgruppen Gräber anzubieten. Ich weiß zumindest, dass insbesondere Ruhrgebietsstädte solche Grabfelder anbieten, die dann auch nicht mehr neu belegt werden. Als die Idee der Beleihung aufkam, haben wir uns einmal bei unseren Mitgliedern umgehört – ursprünglich stand nämlich auch die Idee im Raum, die Trägerschaft zu öffnen; das hätten wir für fatal gehalten – und erfahren, dass diese Grabfelder in den Städten sehr wenig nachgefragt werden. Die Spanne ging – je nach Größe der Stadt und muslimischem Bevölkerungsanteil – von drei bis zu 20 Gräbern im Jahr. Daher besteht aus kommunaler Sicht keine so große Nachfrage der muslimischen Bevölkerung nach entsprechenden Gräbern. Wie gesagt, ist dieses Angebot aber nach dem derzeitigen Gesetz möglich und wird auch gemacht.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Der Ausschuss wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns eine Liste der Städte übersenden würden, die solche muslimischen Begräbnisfelder haben. In meiner Heimatstadt Bielefeld ist das zum Beispiel seit Jahren Usus. – Jetzt kommen wir zur Beantwortung der Frage von Frau Güler an die muslimischen Verbände bzw. an Herrn Alboğa.

Dr. Bekir Alboğa (DITIB): Ich habe auch das Mandat, für den Koordinationsrat der Muslime in Deutschland heute unsere Stellungnahme vorzutragen. Zum Schluss werde ich auf die Fragen von Frau Güler eingehen. Anschließend wird Herr Taner Yüksel noch die speziellen Punkte aus Sicht der DITIB ergänzen. Ich bin zwar stellvertretender Generalsekretär der DITIB, möchte jetzt aber auch für den Koordinationsrat sprechen. – Die Stellungnahme des Koordinationsrats der Muslime in Deutschland zu dieser Angelegenheit lautet wie folgt:

Es ist zu begrüßen, dass gemeinnützigen Religionsgemeinschaften sowie Verbänden, die die religiösen Interessen ihrer Mitglieder vertreten, die Errichtung oder der Betrieb eines Friedhofs übertragen werden kann. Diesem Teil des Gesetzentwurfs ist zuzustimmen.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Diese Übertragung greift jedoch zu kurz, wenn es um das erklärte Ziel geht, den Integrationsaspekt zu stärken; denn insbesondere die Bestattungsrealität und die gängige Praxis der muslimischen Bevölkerung finden hier kaum Berücksichtigung.

Ferner sollte neben dem Integrationsaspekt das höher stehende Grundrecht auf Religionsfreiheit und deren freie Ausübung mehr Berücksichtigung finden. Bestattungsriten gehören als wesentlicher Teil zu den festen religiösen Riten. Sofern sie keinen anderen Grundrechten widersprechen, sollten sie berücksichtigt werden. Am Ende dieser Stellungnahme werde ich diese Riten noch Stichpunkt für Stichpunkt aufzählen.

Der Koordinationsrat der Muslime in Deutschland stellt fest, dass noch immer bis zu 95 % der türkischstämmigen Musliminnen und Muslime in ihrem Herkunftsland bestattet werden. Geht es hier um den Integrationsaspekt, so muss dieser näher beschrieben werden. Geht es allein um die Integration der Versterbenden? Oder muss hier auch der Gruppenaspekt, die Situation der Hinterbliebenen, Berücksichtigung finden?

Betrachtet man die Integration der Versterbenden, die sich aufgrund der freien Wahl zu bis zu 95 % in ihrem Herkunftsland bestatten lassen möchten, so ist bislang eine ihrem religiösen Empfinden angemessene Bestattung durch den Gesetzentwurf nicht ausreichend gewährleistet. Insbesondere die Freigabe der Leiche, bei der die Überführung ins Ausland mit der Ausstellung eines zweiten Totenscheines durch die unteren Gesundheitsbehörden verbunden ist, bereitet nach wie vor erhebliche Probleme. Diese Praxis des zweiten Totenscheins gibt es unseres Wissens außer in Nordrhein-Westfalen in keinem anderen Bundesland. Islamische Bestattungsriten sehen eine zügige Bestattung der Toten vor. In islamischen Gesellschaften ist eine Beisetzung innerhalb von 24 Stunden, in Extremfällen spätestens innerhalb von zwei Tagen, geboten und üblich. Die Ausstellung eines zweiten Totenscheins, die durch die unteren Gesundheitsbehörden veranlasst werden muss, führt insbesondere an Wochenenden und ein- oder mehrtägigen Feiertagen zu erheblichen Verzögerungen, die sich in der Summe zu einer unzumutbaren Anzahl an Tagen aufaddieren. Darüber hinaus ist ohnehin schon eine Wartezeit von 48 Stunden bis zur Freigabe zur Bestattung vorgesehen, was bereits eine Einschränkung des Ritus in sich birgt.

Betrachtet man den Integrationsaspekt aus der Perspektive der Angehörigen, so ist das Problem noch gravierender. Aus ihrer Perspektive wird deutlich, dass ein Bundesland, das guten Willen zeigt, Heimischwerden zu ermöglichen, dennoch an bewältigbaren Verwaltungsvorschriften scheitert; denn die Angehörigen, die sich ansonsten diesem Land zugehörig fühlen, stellen bei dem Versuch, ihre religiöse Pflicht einer glaubenskonformen Beisetzung ihrer Angehörigen zu erfüllen, fest, dass dem ernsthafte Hürden im Wege stehen. Im Vergleich zu ihren religiösen Pflichten, beispielsweise gegenüber ihren Eltern, erscheinen ihnen Dinge wie Öffnungszeiten von Gesundheitsämtern oder Standesämtern als lösbare Probleme. Dies muss ein Thema der Qualitätsentwicklung bei den Leichenschauen werden, damit eine einheitliche

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

und zielführende Praxis gesichert werden kann. Hier müssen Lösungen erprobt werden, die eine zügige Überführung ins Ausland möglich machen. Gravierend ist jedoch, dass solche Themen gar keine Berücksichtigung finden und der Gesetzentwurf das angezeigte Problem lediglich durch selbst betriebene Friedhöfe oder Grabfelder der Religionsgemeinschaften zu lösen meint.

Frau Güler hat gefragt, welche Riten bei muslimischen Bestattungen einzuhalten sind. Ich will sie kurz Punkt für Punkt aufzählen:

- Bestattung ohne Sarg im Leichentuch
- Begräbnis des Leichnams mit dem Gesicht in Richtung Mekka
- rasche Bestattung ohne unbegründete Verzögerungen, die im Extremfall einleuchtend sind
- grundsätzlich unbeschränktes Grabrecht mit der Option, dass der Leichnam nach einer bestimmten Frist tiefer begraben und der Raum darüber als weiteres Grab genutzt werden könnte
- Einrichtung von Leichenwaschung und Verrichtung des Totengebets
- auf keinen Fall Feuerbestattung

Der letzte Punkt ist ein grundsätzliches Problem. Ich bin kürzlich nach Köln umgezogen und habe mich bei der Stadtverwaltung angemeldet. Dort war es nicht möglich, meinen Wunsch zu erfüllen, als Muslim eingetragen zu werden. Es gab keine entsprechende Bezeichnung. Daher gehöre ich jetzt für die Stadt Köln keiner Religionsgemeinschaft an. In Porz hat man mich nicht als Muslim eingetragen. Aber Muslime, die nicht durch ein Vermächtnis ihre Religionsgemeinschaft mitteilen und damit deutlich machen, dass sie nicht feuerbestattet werden möchten, werden automatisch feuerbestattet. Das haben wir in den letzten Wochen leider in mehreren Bundesländern erleben müssen; darüber haben auch die Massenmedien berichtet. Ich bitte Sie um eine Verbesserung dieser Lage. Wir sollten endlich als Muslime eingetragen werden, damit man sofort sehen kann, dass wir gläubige Menschen sind und nicht feuerbestattet werden wollen. Da kann uns nur die Politik den Weg ebnen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Frau Velte hat Herrn Lemmer und Herrn Walser angesprochen.

Hans-Jürgen Lemmer (Integrationsbeauftragter der Stadt Wuppertal/Interessensverband der Wuppertaler Moscheen): Wie wir eben gehört haben, gibt es keine entsprechende Eintragung. Deshalb existiert auch keine exakte Statistik über den Anteil der Muslime an der Bevölkerung. Wir dürfen aber davon ausgehen, dass in Wuppertal mindestens jeder zehnte Bürger dem muslimischen Glauben angehört. Damit ist der Islam nach den evangelischen und den katholischen Christen die drittgrößte Religionsgemeinschaft.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

In Wuppertal gibt es die Besonderheit, dass von unseren 49 Friedhöfen nur ein einziger Friedhof kommunal ist. Alle anderen Friedhöfe sind christliche Friedhöfe der verschiedensten Art. Bisher gibt es von Gesetzes wegen keine Möglichkeit, dass Muslime ihren eigenen Friedhof betreiben können. Deshalb gehört Wuppertal zu den Städten, die ein muslimisches Gräberfeld haben. Bei uns ist das seit 15 Jahren der Fall.

Gerade ist beschrieben worden, welche Voraussetzungen an dieser Stelle bestehen. Das ist auch einer der Gründe, warum es nur bei einem kleinen Teil der migrantischen Bevölkerung eine sehr überschaubare Akzeptanz für diese muslimischen Gräberfelder gibt und auch in Wuppertal die Mehrzahl der Toten in die Heimatländer überführt wird – soweit man noch von Heimatländern sprechen kann. Wenn es, wie das bei uns der Fall war, dramatische Unfälle gibt, bei denen drei Kinder zu Tode kommen, die in Wuppertal geboren sind und in der Türkei beerdigt werden müssen, weil es hier nach muslimischer Überzeugung wirklich nicht möglich ist, dann hat das nicht mehr viel mit Heimat zu tun. Es ist nur die Heimat der Eltern. Wir glauben, dass dieser Gesetzentwurf uns helfen wird, weil wir das entsprechende Recht übertragen können.

Die zweite positive Besonderheit in Wuppertal ist, dass sich elf Moscheegemeinden zum Interessensverband der Wuppertaler Moscheen zusammengeschlossen haben und damit über zwei Drittel der organisierten Muslime in Wuppertal vertreten. Wir arbeiten seit Jahren sehr gut mit den Muslimen zusammen, genauso wie mit den anderen Kirchen, und glauben auch, dass sie tatsächlich die Gewähr für den dauerhaften Betrieb des Friedhofs sicherstellen können, zumal beabsichtigt ist, dafür einen gemeinnützigen Träger zu gründen.

Für welche Generation kommen solche Friedhöfe infrage? Diese Frage könnten Ihnen die migrantischen Kollegen besser beantworten als ich. Ich kann nur auf Grundlage der von mir geführten Gespräche Folgendes sagen: Ich glaube nicht, dass wir irgendeine Generation davon ausschließen können; denn Tod hat auch viel mit den Überlebenden zu tun, wie bereits zu Recht gesagt worden ist. Die Angehörigen der jungen Generation möchten auch die Gräber ihrer Mütter und Väter besuchen gehen können. Heimat ist auch ein Ort, an dem man seine Trauer bewältigen kann.

Martin Walser (Landesverband Gartenbau Rheinland/Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe): Wir gehen davon aus, dass es auf den kommunalen Friedhöfen – gerade in den Großstädten, weil dort auch ein entsprechender Bevölkerungsanteil vorhanden ist – ausreichend muslimisch ausgewiesene Felder zur Bedürfnisbefriedigung gibt. Es ist zwar richtig, dass – zum Beispiel über die DITIB und den Bestattungsfonds – nach wie vor viele Verstorbene in die Türkei und andere muslimische Länder überführt werden. Wir meinen jedoch, dass sich aufgrund des dynamisch fortschreitenden Integrationsprozesses im Laufe der Zeit auch hier die

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Verhaltensmuster verändern werden und mehr Menschen Deutschland als ihre Heimat ansehen werden. Deswegen ist davon auszugehen, dass diese Felder, die auch heute schon auf den kommunalen Friedhöfen existieren, künftig stärker genutzt werden.

Wenn wir jetzt die Möglichkeit eröffnen, dass religiöse Vereine entsprechende privat betriebene Friedhöfe eröffnen können, atomisieren wir das Ganze aber wieder. Das ist das Problem. Dann gibt es nämlich einen Wettbewerb. Die Frage ist, ob man damit den Integrationsprozess fördert. Schließlich schafft man Integration eigentlich dadurch, dass auf den kommunalen Friedhöfen alle Nationen zusammenkommen. Die meisten Kommunen versuchen auch, den spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden und beispielsweise rituelle Waschungen für Muslime in Leichenhallen zu ermöglichen. Ich denke, wir sollten im Auge behalten, dass wir hier eine Gemeinschaft pflegen; denn das ist für mich gelebte Integration.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Dr. Spranger ist von Frau Velte, Herrn Preuß und Herrn Wegner angesprochen worden. Dabei ging es auch um das Spannungsverhältnis zwischen Beleihung und Rückschritt.

PD Dr. Dr. Tade M. Spranger (Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn): Ich werde versuchen, die zahlreichen Fragen kurz zusammenzufassen.

Erstens. Warum habe ich in meiner Stellungnahme geschrieben, dass mit der Beleihung schwächere Formen der Einbeziehung Privater ausgeschlossen werden? Wie schon dargestellt worden ist, finden wir bei Kooperationen zwischen Öffentlichen und Privaten auf den Friedhöfen aktuell vor allem die Form der sogenannten Verwaltungshelferschaft. Da wir in Deutschland kein konsistentes Privatisierungsrecht haben – es gibt nämlich kein Privatisierungsgesetz –, werden die unterschiedlichsten Kooperationsformen unter den Begriff der Verwaltungshelferschaft gefasst. Das ist grundsätzlich vorteilhaft, wie man sieht, wenn man sich die Projekte anschaut, die bereits auf den Friedhöfen umgesetzt werden. Für die Friedhofsträger eröffnen sich dadurch immense Spielräume und viele Möglichkeiten. Man kann in jedem Einzelfall beeinflussen, wie eine Kooperation ausgestaltet werden muss, damit es sich dabei auch aus Sicht des Friedhofsträgers um ein anspruchsvolles Projekt handelt.

Fokussiert man sich nun auf die Beleihung als Rechtsform, hat man zwar den Vorteil, dass die Beleihung relativ strikte Kontrollmechanismen erlaubt, aber sie führt auch dazu, dass der hinzugezogene Private nicht mehr als Helfer des Staates tätig wird, sondern als Staat. Infolge der Beleihung stattet man diesen privaten Helfer mit bestimmten staatlichen Befugnissen aus. Das muss man sich bewusst machen. Die Beleihung ist auch in bestimmte feste Formen gegossen. Es gibt wenige Formen der Beleihung. Wenn man sich jetzt für diesen Schritt entscheidet, zementiert man das Ganze natürlich in einer ganz bestimmten Art und Weise.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Zweitens. Warum führt die vorgesehene Neuregelung zu einer Verbesserung für die Religionsgemeinschaften? Nach § 7 Abs. 2 der aktuellen Fassung des Bestattungsgesetzes gibt es bereits die Möglichkeit, auf religiöse Anliegen einzugehen. Viele Träger machen das auch, wie wir schon gehört haben. Beispielsweise werden spezifische muslimische Grabfelder ausgewiesen. Grundsätzlich funktioniert das auch. Nichtsdestotrotz gibt es natürlich diverse Verwerfungen. Die vorgesehene Neuregelung trägt dazu bei, dass diese Verwerfungen beseitigt werden. Das betrifft zum Beispiel die bereits angesprochenen Riten. Denken Sie nur an den Transport eines Leichnams auf dem Friedhof im Tuch. Es muss mit jedem einzelnen Friedhofsträger abgesprochen werden, wie das erfolgen darf. Darf der Leichnam im Tuch auf dem Friedhof getragen werden? Kann ein Sarg ohne Deckel verwendet werden? Muss ein Sarg mit geschlossenem Deckel benutzt werden? Das wird in jedem Einzelfall besprochen. In jedem Einzelfall muss ein Konsens zwischen dem öffentlichen Träger auf der einen Seite und den Bedürfnissen und verfassungsrechtlich geschützten Rechten der verschiedenen Religionsgemeinschaften auf der anderen Seite gefunden werden. Insofern ist das, was Sie vorhaben, aus meiner Sicht sehr zu begrüßen, weil der Betrieb durch Religionsgemeinschaften diese Konfliktpotenziale entfallen lässt.

Darüber hinaus ist die Neuregelung auch deshalb zu begrüßen, weil von den gemeinnützigen Religionsgemeinschaften und den religiösen Vereinen nicht mehr der Körperschaftsstatus verlangt wird. Diese Forderung ist insbesondere bei den muslimischen Gruppen ein Problem, weil sie nicht über den Körperschaftsstatus verfügen, betrifft aber auch diverse andere Glaubensgemeinschaften. Diese Glaubensgemeinschaften genießen samt und sonders den Schutz der Religionsfreiheit aus Art. 4 Grundgesetz. Insofern halte ich das, was Sie mit Ihrem Gesetzentwurf vorlegen, auch für verfassungsrechtlich geboten.

Drittens. Weshalb habe ich die Haftungsfreizeichnung im Rahmen von § 1 Abs. 8 der Neufassung kritisiert? Aus Sicht der übertragenden Stelle ist diese Haftungsfreizeichnung natürlich nachvollziehbar. In der Tat übernimmt die übernehmende Stelle jetzt aber in jeder Form der öffentlich-privaten Partnerschaft das volle Haftungsrisiko. Man muss sich in diesem Zusammenhang einmal anschauen, wie vielfältig die Modelle sind, die auf den Friedhöfen praktiziert werden. Es gibt Gärtnereigenenschaften, die im Rahmen eines treuhänderischen Modells eine dauergepflegte Grabeinrichtung betreiben, privat finanzierte Kolumbarien, die von Bestattern errichtet worden sind, und weitere Formen von öffentlich-privater Partnerschaft. Bei allen diesen Formen haben Sie es mit sehr unterschiedlich ausgestalteten Szenarien zu tun. Das betrifft sowohl die Finanzierung als auch die Nutzung des Personals. Wird das Ganze mit privatem Personal erledigt? Nutzt man kommunales Personal? Ist es eine Personalüberlassung? Liegt eine Personalgestellung vor? Es handelt sich also um ganz verschieden ausgestaltete Fälle. Dabei sind auch die Haftungsrisiken unterschiedlich verteilt. Wenn man im Wege dieser Neuregelung festlegt, dass die übernehmende Stelle eine vollständige Haftungsfreizeichnung erklären muss, führt das

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

schlicht und ergreifend dazu, dass es unausgewogen ist. Vor allem beschneidet man damit auch die Möglichkeit, von Einzelfall zu Einzelfall zu entscheiden, wo die Haftungsgrenzen verlaufen sollten.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Der Landesintegrationsrat ist von Frau Velte und Herrn Preuß angesprochen worden. Herr Preuß hat sich auch an die Kirchen gewandt.

Engin Sakal (Landesintegrationsrat NRW): Frau Velte, der Umgang mit den religiösen Vorschriften ist ein Grund, warum das Vertrauen in muslimische Betreiber höher wäre; denn der kultursensible Umgang ist da. Das sieht man auch bei den Seniorenheimen, die mit entsprechenden kulturellen Rahmenbedingungen gestaltet werden. Trotzdem kann das nur funktionieren, wenn die anderen Bedingungen, die unter anderem Herr Alboğa genannt hat, erfüllt sind. Wenn eine Religionsgemeinschaft unter den jetzigen Bedingungen den Betrieb übernehmen würde, wäre die Akzeptanz aus unserer Sicht trotzdem nicht gegeben. Die anderen Rahmenbedingungen müssen passen. Ohne Rahmenbedingungen, die insbesondere auch im Integrationsprozess gesetzlich geregelt sind, würde das also nicht funktionieren. Der Integrationsprozess verlangt auch nach diesen Rahmenbedingungen.

Herr Preuß, die Frage von Beleihung und Übertragung sehen wir ein bisschen geteilt. Das Problem besteht insbesondere darin, was bei einer Insolvenz passiert. Das kann, wie es im Gesetz jetzt vorgesehen ist, durch eine Übertragung an die gemeinnützigen Religionsgemeinschaften gelöst werden. Dann ist das Insolvenzrisiko deutlich geringer; denn der Betrieb wird auch die ureigene Aufgabe dieser Gemeinschaften sein. Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts wäre daher eine Lösung. In der Bundesrepublik gibt es auch bereits einige Schritte in diese Richtung. Vor Kurzem wurde eine andere Gemeinschaft als die hier vertretene anerkannt. Ich bin guter Hoffnung, dass das künftig auch in diesem Land passieren wird. Damit wäre diese Problematik dann gelöst.

Dr. Burkhard Kämper (Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen): Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich in diesem Fall nur für das Katholische Büro sprechen kann, weil die Büros in diesem Punkt ausnahmsweise nicht die gleiche Auffassung vertreten.

Herr Preuß, zu der Frage, was die Landesregierung bewogen haben mag, hier zwei unterschiedliche Rechtsformen vorzusehen, können wir naturgemäß wenig sagen. Ob das erforderlich ist, mögen andere beurteilen. Wir haben uns in unserer Stellungnahme dafür ausgesprochen, hier am Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts festzuhalten, weil das Betreiben von Friedhöfen eine sehr gewichtige hoheitliche Aufgabe ist. Das ist heute bereits mehrfach betont worden. Herr Wagener hat auch schon auf die möglichen Missverständnisse hingewiesen, die mit dem Begriff der Dauerhaftigkeit verbunden sein können. Die Dauerhaftigkeit ist eine von mehre-

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ren Voraussetzungen für die Erlangung des Körperschaftsstatus. Um an dieser Stelle Klarheit zu schaffen, sprechen wir uns nach wie vor dafür aus, hier am Körperschaftsstatus festzuhalten und ihn nicht auszuhöhlen.

In diesem Zusammenhang würde ich gerne noch einmal auf die Argumentation von Herrn Dr. Spranger Bezug nehmen. Bislang ist muslimischen Gemeinschaften der Körperschaftsstatus – mit der erwähnten Ausnahme in Hessen; das ist aber noch sehr neu – unter anderem mit Blick auf die fehlende Dauerhaftigkeit versagt geblieben. Das sollte kein Argument dafür sein, diesen dauerhaften Status quasi in die Novellierung des Bestattungsgesetzes zu übertragen. Vielmehr sollte man die Bemühungen darauf konzentrieren, die Rechtsvoraussetzungen für die Schaffung des Körperschaftsstatus gemeinsam zu erreichen. Wie bereits geschildert worden ist, wird nicht nur in Nordrhein-Westfalen auch in diese Richtung gearbeitet. Unser Plädoyer lautet also, für die hoheitliche Aufgabe der Friedhofsträgerschaft am Körperschaftsstatus und an der Voraussetzung der Beleihung festzuhalten.

In einem Bundesland, das sicherlich nicht im Verdacht steht, besonders integrationsfeindlich zu sein, nämlich in Bremen, ist genau dieser Passus in den Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den muslimischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen aufgenommen worden. Dieser Staatsvertrag, den wir auch in unserer Stellungnahme erwähnt haben, ist relativ aktuell und nach dem Hamburger Staatsvertrag der zweite bundesweit. Darin wurde auch auf den Körperschaftsstatus hingewiesen und ausdrücklich geregelt, dass nach Erlangung des Körperschaftsstatus muslimischen Gemeinschaften die Möglichkeit offensteht, Friedhöfe zu tragen. Das zeigt noch einmal, dass diese Argumentation im Ergebnis nicht so abwegig sein kann.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Wir treten jetzt in die zweite Fragerunde zu diesem Block ein und beginnen mit der zurückgestellten Frage von Frau Güler.

Serap Güler (CDU): Meine Frage hat sich erledigt, weil Herr Alboğa schon ausführlich Stellung genommen hat.

Norbert Post (CDU): Ich habe nur noch eine Nachfrage, weil mir manche Darstellungen widersprüchlich erscheinen. Werden die Kommunen demnächst wirklich in der Lage sein, gerichtsfeste Entscheidungen zu fällen, die eine Gleichbehandlung von kirchlichen Vereinen, Kirchen und anderen, die Friedhöfe tragen oder damit beliehen sind, garantieren? Schließlich muss in den Räten der Gemeinden beschlossen werden, einen Friedhof an einen bestimmten Verein zu übertragen. Dann muss auch sichergestellt sein, dass die Bewerber gleichbehandelt werden. Sonst wird der Beschluss von jedem Gericht aufgehoben. Bei den muslimischen Vereinen sehe ich da gar keine Probleme; denn sie sind groß genug. Wenn ich die Vielfalt der kleinen Vereine in diesem Feld betrachte, habe ich aber Bedenken. Denn als Ratsherr vor Ort

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

soll man dann entscheiden, ob dieser Verein in der Lage ist, den Friedhof nachhaltig zu unterhalten. Ich bitte Sie, dazu noch einmal Stellung zu nehmen; denn mir ist noch nicht ganz klar, wie die entsprechende Satzung aussehen kann.

Jutta Velte (GRÜNE): Herr Alboğa, ich fände es sehr hilfreich, wenn Sie noch einmal den Punkt des ewigen Liegerechts erläutern würden.

Ich möchte an dieser Stelle auch eine Bemerkung aus Ihrem Statement aufgreifen und folgende Frage an die kommunalen Spitzenverbände richten: Es steht ja im Raum, dass insbesondere durch die Dienstregelungen der Gesundheitsämter die erforderliche Geschwindigkeit bei der zweiten Leichenschau nicht eingehalten werden kann; innerhalb von 48 Stunden müsste nämlich auch die zweite Leichenschau erfolgen. Haben Sie einen Überblick über die Situation in den Kommunen? Gibt es dort beispielsweise Wochenenddienste, die das ermöglichen würden?

Bernhard von Grünberg (SPD): Herr Alboğa, warum gibt es nach Ihrer Einschätzung immer noch eine so hohe Quote von Menschen – Sie haben von 95 % gesprochen –, die sich in ihrem Heimatland bestatten lassen? Liegt das wirklich an unseren fehlenden Angeboten? Oder woran könnte es vielleicht auch noch liegen?

Die Frage von Frau Velte zur dauerhaften Totenruhe auf den kommunalen Friedhöfen möchte ich vertiefen. Was ist unter der von Herrn Lemmer angeführten Unberührbarkeit des Bodens zu verstehen?

Der Druck, der bei der Leichenschau besteht, bezieht sich vor allen Dingen auf Verstorbene, die in ihre Heimat überführt werden. Wenn sie in Deutschland begraben werden, gibt es vermutlich gar keinen besonderen Druck. Mit dem Gesetzentwurf soll diese Situation dadurch entschärft werden, dass die zweite Leichenschau in den Modellregionen durch einen zweiten Arzt erfolgen kann und nicht unbedingt das Gesundheitsamt eingeschaltet werden muss, sodass es dann vielleicht schneller geht. Aber woran liegt es denn, dass das bisher offensichtlich nicht funktioniert?

Meine letzte Frage richtet sich an den Städtetag. Wie kann die Berücksichtigung der verschiedenen Beerdigungskulte auf den herkömmlichen kommunalen Friedhöfen durchgesetzt werden? Und woran scheitert das Ganze tatsächlich? Scheitert es in der Praxis an der Benutzung eines Tuches statt eines Sarges? Oder bei welchen anderen Kulturen anderer Religionen gibt es Schwierigkeiten bei der Handhabung auf den Friedhöfen? Und ist es nicht notwendig, im Rahmen einer pluraler werdenden Gesellschaft auf diese Kulte auch in den Friedhofssatzungen einzugehen?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Dann kommen wir zur Beantwortung der Fragen.

Robin Wagener (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Herr Post, Sie haben gefragt, wie man die Auswahl gestalten kann. Dieser Punkt zeigt wieder,

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

wie wichtig es ist, dass wir einen Musterbeleihungsakt erstellen; denn vieles von dem, was Sie angesprochen haben, wird zum Beispiel auch an der Frage der Dauerhaftigkeit hängen. Bei einem ganz kleinen Akteur kann es durchaus sein, dass die Dauerhaftigkeit infrage zu stellen ist. Daher ist es so wichtig, dass man eine gemeinsame Grundlage findet, mit der man weiterarbeiten kann. Das unterstreicht diese Notwendigkeit für uns noch einmal. Darüber wird sich vermutlich vieles regeln.

Über Wochenenddienste der Gesundheitsämter habe ich auch wegen der Struktur der Gesundheitsämter keine Erkenntnisse, die ich Ihnen hier mitteilen könnte.

Zur Frage der Umsetzung der verschiedenen Kulte ist Folgendes zu sagen: Das Bestattungsgesetz gebietet auch, dass man auf religiöse Bedürfnisse Rücksicht nimmt und sie dort umsetzt, wo es in der Praxis machbar ist.

Barbara Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Meine Wahrnehmung aus großstädtischer Sicht ist in der Tat, dass von der Option, Tuchbestattungen zuzulassen, in einigen Satzungen Gebrauch gemacht wird. Ich selber wohne in Münster. Dort ist das natürlich weniger der Fall. Wie ich schon gesagt habe, hängt es von der Anzahl ab. Ich weiß, dass zum Beispiel Städte im Ruhrgebiet die Waschriten usw. zulassen. Bei entsprechendem Bevölkerungsanteil werden von den kommunalen Friedhofsträgern also solche Angebote gemacht. Das berichten jedenfalls unsere Mitglieder. Je nach Bevölkerungszusammensetzung werden diese Optionen nachgefragt. Ich gebe allerdings zu, dass man die Tuchbestattung nicht sehr häufig in den Satzungen findet. Es gab wohl auch Bedenken hinsichtlich des Arbeitsschutzes. Dieses Argument wurde bei der Einführung des Bestattungsgesetzes von Städten genannt, die diese Möglichkeit nicht einführen wollten. Zumindest wurde mir das damals gesagt. Ich lasse mich aber gerne von Ihnen überzeugen. Ansonsten wird von den Optionen des Bestattungsgesetzes in den Kommunen nach meiner Wahrnehmung aber, wie gesagt, schon Gebrauch gemacht.

Da Herr Wagener und ich nicht für den Gesundheitsbereich zuständig sind, können wir zur zweiten Leichenschau leider wenig sagen. Mein Kollege aus dem Gesundheitsbereich hat zurzeit Urlaub. Sonst hätte ich ihn gerne zur Beantwortung dieser Fragen mitgebracht.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Frau Velte hat die DITIB angesprochen. Wer möchte antworten?

Taner Yüksel (DITIB): Das Thema „Erde“ würde ich gerne Herrn Alboğa überlassen.

Ich möchte ganz allgemein sagen, dass die Problematik, die gerade von Frau Meißner und Herrn Wagener angesprochen wurde, sich für uns als DITIB von der anderen Seite her zeigt. Wir vermissen nämlich sehr die Qualitätssicherung und die Verlässlichkeit, was Standesämter und Amtsärzte angeht. An Wochenenden, Feiertagen und

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

dergleichen gibt es unseres Wissens keine nennenswerte Form von Notdiensten. Daher kommt es dann tatsächlich zu wesentlichen Verzögerungen, wie Herr Alboğa schon gesagt hat. Für Muslime ist es ein sehr ernst zu nehmender Punkt, dass sehr schnell bestattet werden muss. Da kann man nicht sagen: Heute hat unser Amt geschlossen; morgen ist Feiertag; danach kommt das Wochenende. – Dann sind mehrere Tage vergangen, und man muss den Leichnam noch überführen und dies und das tun. Das, was wie eine kleine arbeitsrechtliche Problematik aussieht, zeigt sich für Muslime als sehr ernst zu nehmende Hürde, die man gar nicht ernsthaft genug behandeln kann. Hier geht es aus unserer Sicht in gewisser Weise auch um Qualitätssicherung, also darum, dass eine gewisse Form von Verlässlichkeit, Gleichmäßigkeit, Zuverlässigkeit bei diesem Thema besteht. Das geht bis zu dem Punkt, dass bei der Überführung die Leichenpässe manchmal entweder vom Standesamt oder vom Ordnungsamt oder vom Gesundheitsamt ausgestellt werden müssen. Man muss also erst einmal recherchieren, bis man in einer kleinen Kommune herausbekommen hat, wer eigentlich wofür zuständig ist.

Zum Bedarf möchte ich nur wenige Sätze sagen. Im Moment werden bis zu 95 % der Verstorbenen überführt. Das wird sich wahrscheinlich rapide ändern. Wir haben sicherlich bald einen Generationswechsel zu erwarten. Unabhängig davon müssen hier bedarfsgerechte Angebote gemacht werden. Natürlich gibt es in vielen Kommunen echte Bemühungen. Sie sind aber nicht gleichmäßig vorhanden. Sie sind nicht überall in gleicher Qualität und nicht überall mit den Grundsätzen, die die muslimische Religion erfordert, tatsächlich umgesetzt worden. Bemühungen sind da. Das kann man nur mit Dankbarkeit quittieren. Für ein zukunftssträchtiges Konzept reicht das aber leider nicht aus.

Dr. Bekir Alboğa (DITIB): Eine zukünftige Zunahme der Zahl der in NRW bestatteten Musliminnen und Muslime ist zu erwarten. Daher ist hier dringender Handlungsbedarf zu erkennen. Die erste Generation, die in den 1960er- und 1970er-Jahren nach Deutschland gekommen ist, sehnt sich danach, dort begraben zu werden, wo die Väter und Mütter liegen. Herr Yüksel hat aber schon darauf hingewiesen, dass das eine Frage der Generationen ist. Diejenigen, die in Deutschland zur Welt gekommen sind, sehen das anders. Es sind übrigens nicht nur türkischstämmige Muslime, die hier berücksichtigt werden müssen, sondern auch Muslime aus Albanien, Bosnien und nordafrikanischen Ländern, die nicht die Möglichkeit haben, überführt zu werden. Das Ganze ist also nur eine Frage der Zeit. Es wird sich ändern.

Dabei spielen ohne Zweifel auch die täglichen Erfahrungen eine Rolle. Ich möchte hier gar nicht die Integrationsdebatte aufnehmen, sondern nur so viel sagen: Wenn Menschen in Deutschland sich zu Deutschland zugehörig fühlen und entsprechend behandelt werden, wächst auch das Gefühl, dass sie hier begraben werden wollen und ewig hier leben möchten. Anders ist es, wenn man, nur weil man einen muslimischen Namen trägt usw., immer wieder gefragt wird: Du kannst so wunderbar Deutsch. Aber wann kehrst du wieder in dein Heimatland zurück? – Deutschland ist

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

unsere Heimat. Meine Generation und die Generation nach uns werden in Deutschland begraben werden wollen. Eine menschenfreundliche Integrationspolitik hilft sehr viel bei der Bewältigung des Gefühls, hier nicht gewollt zu sein, damit man am Ende sagen kann: Ja, ich gehöre hierher und werde auch hier angenommen.

Was die Frist angeht, liegt die Stellungnahme des Islam zwischen der Stellungnahme des Judentums und der gängigen Praxis. Der Islam ist nämlich durch Flexibilität und Praktikabilität charakterisiert. Wir gehen nicht ganz fundamental davon aus, dass diese Erde überhaupt nicht mehr berührbar wäre. Wenn es möglich ist, sollte man das Grab für den verstorbenen Menschen für immer unberührt lassen. Wenn das nicht möglich ist, kann man aber zum Beispiel – darauf habe ich vorhin schon kurz hingewiesen – die Knochen nach einer bestimmten Frist in einer Art Sarg zusammenbinden und etwas tiefer begraben, um dann auf der gleichen Stelle einen anderen verstorbenen Gläubigen begraben zu können. Ich möchte hier noch einmal hervorheben, dass die Flexibilität und die Liberalität des Islam als Religion uns sehr bei der Bewältigung praktischer Probleme helfen. Das können wir als muslimische Religionsgemeinden lösen; das liegt in unserer Hand. Was wir aber nicht können, ist, uns selbst als Körperschaft oder Religionsgemeinschaft anzuerkennen. Da brauchen wir Ihre Unterstützung und Ihre Hilfe.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Grünberg hat eine Frage an Herrn Lemmer in Bezug auf die Unberührbarkeit des Bodens gerichtet.

Hans-Jürgen Lemmer (Integrationsbeauftragter der Stadt Wuppertal/Interessensverband der Wuppertaler Moscheen): Selbstverständlich haben wir im Vorfeld mit den Imamen gesprochen. Da ich selber Christ bin, muss ich mir natürlich das Wissen von den Muslimen holen. Das funktioniert aber, da wir täglich im Gespräch sind.

Bei uns haben sich die Imame der verschiedenen Moscheen zusammengesetzt. Als Vorbedingung haben sie genannt, dass an der Grabstelle vorher kein anderer beerdigt worden sein darf. Deshalb sind wir in Wuppertal froh darüber, dass die evangelische Kirche uns für den Fall, dass der Landtag diesen Gesetzentwurf verabschiedet, Friedhofsreserveflächen angeboten hat, die bisher unberührt sind, sodass die Muslime dann in der Lage wären, ihre Verstorbenen dort neben Christen und neben dem jüdischen Friedhof zu bestatten. Mit dieser gemeinsamen Beerdigung könnte man ein deutliches Signal der Gemeinsamkeit der drei großen Weltreligionen aussenden.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Aus der CDU-Fraktion liegen noch zwei Wortmeldungen vor. Danach sollten wir diesen Block aber wirklich beenden. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass die nächste Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales um 15:30 Uhr beginnen soll.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Serap Güler (CDU): Herr Alboğa, Sie haben darauf hingewiesen, dass der Wunsch nach Überführung eine Frage der Generationen ist. Inwieweit hängt denn die Möglichkeit, sich im Herkunftsland bestatten zu lassen, auch mit der Staatsbürgerschaft zusammen?

Norbert Post (CDU): Herr Alboğa, Sie haben gesagt, nach einer bestimmten Frist könne eventuell ein weiterer gläubiger Verstorbener im selben Grab bestattet werden. Wie lang ist diese Frist? Können Sie das in Jahren benennen?

Dr. Bekir Alboğa (DITIB): Herr Post, Ihre Frage ist ganz einfach zu beantworten. Der Leichnam muss verwest sein.

Frau Güler, diejenigen, die die doppelte Staatsangehörigkeit haben, haben auch die entsprechende Option. Sie können sowohl in Deutschland als auch in der Türkei bestattet werden. Wie es bei denjenigen ist, die nur die deutsche Staatsangehörigkeit haben, müsste man den türkischen Botschafter fragen; denn die rechtliche Lage kenne ich jetzt nicht. Wer beide Staatsangehörigkeiten hat, hat aber, wie gesagt, die Möglichkeit, überführt zu werden.

Im Übrigen leben in Alanya viele deutsche Christen, die sich dort niedergelassen haben und auch dort bestattet werden. Es gibt in der Türkei ja sehr viele Friedhöfe für Christen. Auf denen können auch die dort verstorbenen Deutschen christlichen Glaubens bestattet werden.

Es gibt doch ganz viele Vereinbarungen zwischen Deutschland und der Türkei. Ich denke, dass das kein großes Thema wäre. Das könnten die beiden Staaten in friedlicher Art und Weise lösen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich bitte die kommunalen Spitzenverbände noch einmal, uns die zugesagte Auflistung zukommen zu lassen. Auch alle anderen Sachverständigen, die der Auffassung sind, hier nicht richtig zum Zuge gekommen zu sein bzw. in ihren schriftlichen Stellungnahmen etwas vergessen zu haben, können uns bei Bedarf gerne noch Ergänzungen zuschicken. Der Ausschuss nimmt das dankbar entgegen.

Jetzt kommen wir zum dritten Block. An dieser Stelle erinnere ich daran, dass den Sachverständigen fünf Fragen der SPD-Fraktion zum Themenkreis der Sozialbestattung, die irrtümlich nicht mit verschickt worden waren, nachträglich zugesandt worden sind (*siehe Anlage*). Ich gehe davon aus, dass diese Fragen gleich auch in den Fragestellungen der Abgeordneten angesprochen werden.

Angela Lück (SPD): Ich habe eine Frage zu den Ausführungen des Bestatterverbandes, die sich auch an die Vertreter der Ärztekammern richtet. Sie äußern in Ihrer Stellungnahme den Wunsch, dass die Beförderung von Verstorbenen wieder ver-

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

pflichtend in Bestattungsfahrzeugen stattfinden soll, weil sonst die vorgeschriebene Abwehr von Gesundheitsgefahren nicht gewährleistet sei. Sie führen an, dass Verstorbene seit 2003 auch in anderen Nutzfahrzeugen wie Umzugsfahrzeugen und Bäckereifahrzeugen transportiert werden dürfen, und sehen dadurch schwerwiegende Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung. Sie erinnern auch an einen Unfall auf der A40, bei dem der zur Überführung verwendete Kombi so beschädigt wurde, dass der Sarg mit dem Verstorbenen auf die Fahrbahn fiel. Welche unterschiedlichen Gefahren bestehen Ihres Erachtens bei Transporten in Bestattungsfahrzeugen und in herkömmlichen Nutzfahrzeugen?

Ulrich Alda (FDP): Frau Meißner und Herr Fritz, nach dem Gesetzentwurf soll es auch künftig nicht möglich sein, den Hinterbliebenen die Totenasche auszuhändigen, um sie zum Beispiel auf einem Privatgrundstück beizusetzen, als Diamant zu verpressen oder zu Hause in der Urne aufzubewahren. Erstens. Sehen Sie dies auch als Missbrauch an? Zweitens. Welcher Anteil der Angehörigen wünscht sich dies nach Ihren Erfahrungen?

Arif Ünal (GRÜNE): Ich habe zwei Fragen an die Ärztekammern.

Erstens. Durch die Modellprojekte wollen wir die Qualität der Leichenschau verbessern. Wie beurteilen die Ärztekammern die jetzige Qualität der Leichenschau?

Zweitens. Das Katholische Büro kritisiert die Verlagerung der Zuständigkeit für die Genehmigung der Zuführung von die Verwesung verhindernden oder verzögernden Stoffen. Sind Sie auch der Meinung, dass die jetzige Regelung in Ordnung ist? Oder sollte man in diesem Bereich irgendeine Änderung herbeiführen?

Olaf Wegner (PIRATEN): Ich habe mehrere Fragen an Herrn Dr. Spranger. Sie bezeichnen in Ihrem Gutachten die Entnahme von Asche als nicht rechtswidrig. Sie sehen darin auch keine Teilung der Asche. Können Sie das bitte noch genauer ausführen und begründen? Und warum ist Ihrer Meinung nach der Beisetzungszwang dann immer noch gewahrt?

Sehen Sie es überhaupt noch als zeitgemäß an, dass bei Asche ein Beisetzungszwang besteht? Es wäre schön, wenn Sie diese Antwort auch begründen würden.

Warum könnte der Nachweis, der in § 15 Abs. 5 des Gesetzentwurfs gefordert ist, Ihrer Meinung nach entbehrlich sein?

Warum sollte man der in § 15 Abs. 6 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Neuerung uneingeschränkt folgen?

Warum ist die in § 9 Abs. 7 des Gesetzentwurfs enthaltene Neuerung Ihrer Meinung nach eine harmonische Einführung in die normative Landschaft?

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Warum ist die Verwendung von Bio-Urnen – diese Frage bezieht sich auf § 11 Abs. 1 des Gesetzentwurfs – Ihres Erachtens ein wichtiger Schritt zu einer Ökologisierung des Friedhofs- und Bestattungswesens?

Warum ist nach Ihrer Auffassung eine Unverhältnismäßigkeit bei der neuen Fassung von § 19 Abs. 5 gegeben?

Norbert Post (CDU): Meine erste Frage bezieht sich auf den Nachweis der Beisetzung, der nach dem Gesetzentwurf gegenüber dem Krematorium zu erbringen sein soll. Muss das Krematorium jetzt hoheitliche Aufgaben übernehmen? Sollte dieser Nachweis nicht einer städtischen, staatlichen oder wie auch immer gearteten Institution gegenüber erklärt werden müssen? Es kann doch nicht sein, dass das Krematorium nachher womöglich auch noch die hier angedachten Ordnungsmaßnahmen verhängen muss. Da stimmt etwas bei der Zuordnung nicht. Vielleicht können die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände etwas dazu sagen.

Bei meiner zweiten Frage geht es um die zweite Leichenschau. Wie soll diese zweite Leichenschau stattfinden? Soll sie zu Hause bzw. am Ort des Todes oder im Gesundheitsamt erfolgen? Dazu werden keine Aussagen getroffen. Und wie findet die Überführung statt, wenn die zweite Leichenschau im Gesundheitsamt erfolgen soll? Was ist mit den dafür anfallenden Kosten? Und wie soll das bei dem vorgesehenen Modellversuch, der regional ausgewiesen ist, ablaufen? Dann weiß der eventuelle Missetäter ja, in welcher Region die zweite Leichenschau stattfindet. Müssen wir uns nicht Gedanken darüber machen, grundsätzlich stichprobenartig arbeiten zu können, um die Region nicht einzuengen? – Eigentlich müsste ich diese Fragen der Landesregierung stellen. Sie hat das so vorgesehen und müsste sich daher auch Gedanken über die Umsetzung machen. Das geht hier aber nicht. Daher muss ich sie wohl oder übel an den Bestatterverband und die kommunalen Spitzenverbände richten.

Meine dritte Frage bezieht sich auf die zweite Leichenschau und die Bestattung nach 48 Stunden, die wir schon heute im Gesetz geregelt haben und auch künftig haben werden. Ist das noch machbar? Ist es für Sie haltbar, dass wir gleichzeitig die Frist von 48 Stunden, die zweite Leichenschau und die eben hier geforderte schnellstmögliche Bestattung im Gesetz haben? Da müsste zumindest eine Klarstellung erfolgen. Können die Vertreter der muslimischen Verbände etwas dazu sagen?

Michael Scheffler (SPD): Ich möchte zwei Fragen an die Ärztekammern richten.

In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie:

„Bereits jetzt erfolgt bei Feuerbestattungen – also in mehr als 50 % der Fälle – eine von den unteren Gesundheitsbehörden veranlasste zweite ärztliche Leichenschau, die zum Teil auch von Ärzten aus rechtsmedizinischen Instituten durchgeführt wird. Eine mehr als nur stichprobenartige

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Überprüfung findet also bereits jetzt statt. Systematische Auffälligkeiten sind nicht bekannt geworden.“

Gibt es denn irgendwelche Informationen oder Zahlen darüber, in wie vielen Fällen eine andere Todesursache als bei der ersten Leichenschau festgestellt wurde?

Außerdem führen Sie in Ihrer Stellungnahme aus:

„Eine alleinige Überprüfung der Leichenschau ohne Einbindung in ein Modellvorhaben und ohne Evaluierungsverpflichtung ... lehnen die Nordrhein-Westfälischen Ärztekammern daher ab ...“

Können Sie uns noch etwas näher erläutern, warum das für die Ärztekammern wichtig ist?

Bernhard von Grünberg (SPD): Meine Frage geht an den Vertreter des Landesintegrationsrats. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, „dass die Durchführung der Leichenschau den religiösen Vorschriften entsprechen soll“. Was meinen Sie damit?

Angela Lück (SPD): Ich möchte Frau Meißner und Herrn Wagener um Beantwortung der fünf Fragen bitten, die nachträglich schriftlich gestellt worden sind, und noch folgende Frage ergänzen: Inwieweit werden die zu Lebzeiten geäußerten Wünsche von Verstorbenen, was den Ort der Bestattung oder die Auswahl einer Totenfeier angeht, berücksichtigt?

Susanne Schneider (FDP): Ich habe eine Frage an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und von Bestattungen Fritz. Derzeit steht im Gesetz, dass Erdbestattungen innerhalb von acht Tagen zu erfolgen haben. Für Kremierungen soll diese Frist künftig auch gelten. Mir erscheint diese Frist recht kurz, gerade vor dem Hintergrund von Feiertagen. Soweit ich informiert bin, kann man dann bei den Kommunen einen Antrag auf Fristverlängerung stellen. Aus Sicht der FDP ist das aber zu viel Bürokratie und Arbeit. Inwiefern wäre es sinnvoll, diese Frist im Gesetz gleich auf acht Arbeitstage zu verlängern?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Allerdings würde ich als Vorsitzender die Frage von Frau Lück gerne auch noch an Herrn Schmitt richten. – Wir kommen zur Beantwortung der Fragen.

Barbara Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich beginne mit der Beantwortung der Frage, warum wir denken, dass für die Totenasche weiterhin ein Friedhofszwang bestehen sollte, und ob wir meinen, dass eine Aushändigung zu Missbrauch führen würde. Lassen Sie mich zunächst sagen, dass uns in Bezug auf die entsprechende Nachfrage keine Zahl, kein Prozentsatz vorliegt. Eigentlich kann es die auch gar nicht geben, weil im Gesetz steht, dass die Aushändigung der Totenasche aus-

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

geschlossen ist. Ich höre hin und wieder, dass es eine Dunkelziffer gibt. Das sind aber nur Mutmaßungen. In Bezug auf einen möglichen Missbrauch haben wir im Moment auch keine Erkenntnisse.

Ich kann mich nur daran erinnern, dass im Rahmen der Einführung des Bestattungsgesetzes schon einmal eine Diskussion über die Aufhebung des Friedhofszwangs und die Aushändigung der Totenasche geführt wurde. Damals wurden Beispiele genannt, die sehr nachhaltig waren. Ich habe auch vor Kurzem von einer Kollegin aus Gelsenkirchen gehört, dass bei einer Wohnungsauflösung eine Urne in einem Schrank gefunden wurde. Das dürfte eigentlich nicht sein, passiert aber auch heute. Wir sehen das schon als Missbrauch an; denn die Urne wird wahrscheinlich nicht bei jedem Umzug mitgenommen, sondern verschwindet irgendwann auf irgendwelchen Wegen. In den Niederlanden hat man auch schon Urnen in Grachten gefunden. Vor diesem Hintergrund würden wir für die Beibehaltung des Friedhofszwangs auch für Urnen votieren.

Dass den Krematorien ein Nachweis über die Beisetzung vorzulegen ist, soll jetzt in der Tat neu in das Gesetz aufgenommen werden. Ich muss gestehen, dass ich diesen Passus erst eine Zeit lang überlesen habe, weil ich von vielen Krematorien weiß, dass sie das mittlerweile auch schon so handhaben. Deswegen bin ich erst in letzter Zeit darauf gestoßen, dass diese Regelung neu ist.

Die Zusatzfrage zu dem Fragenkatalog der SPD-Fraktion lautete, ob die Wünsche der Verstorbenen berücksichtigt würden. Das werden sie. Der Fragenkatalog bezieht sich auf die Ordnungsamtsbestattungen und Sozialbestattungen. Dabei wird schon Wert darauf gelegt, Verfügungen der Erblasser dahin gehend, ob sie verbrannt oder erdbestattet werden wollen, zu berücksichtigen. Mittlerweile gibt es auch eine Rechtsprechung dazu, wie man Sozialbestattungen durchzuführen hat. – Das kann Herr Wagener noch besser ausführen; denn er hat sich mit diesem Thema ausführlich beschäftigt.

Können wir uns vorstellen, die Frist für die Bestattung zu verlängern? Das können wir uns sehr gut vorstellen. Diese Verlängerung fordern die kommunalen Spitzenverbände nach meiner Erinnerung schon so lange, wie es das Bestattungsgesetz gibt. Denn es ist manchmal wirklich schwierig, innerhalb der bisherigen Frist Angehörige zu finden. In der Regel klappt das. Es gibt auch Bestattungen, bei denen es wirklich darauf ankommt, weil die Angehörigen großen Wert darauf legen.

Robin Wagener (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): In Bezug auf den Fragenkatalog der SPD-Fraktion muss ich zunächst darauf hinweisen, dass wir ihn erst vorgestern bekommen haben und keiner von uns diese Fragen in der Kürze der Zeit umfassend beantworten kann; denn wir müssten dafür zunächst eine Erhebung bei unseren Mitgliedskommunen durchführen.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vor Kurzem wurden wir vom Ministerium im Zusammenhang mit einer Kleinen Anfrage übrigens schon einmal nach ähnlichen Daten gefragt, die wir innerhalb einer Woche liefern sollten. Auch da mussten wir sagen, dass wir diese Daten einfach nicht haben. Theoretisch ist es natürlich möglich, sie zu erheben. Das dauert aber eine gewisse Zeit, weil wir alle Kommunen in NRW damit befassen müssen.

In unseren Akten habe ich lediglich Zahlen aus dem Jahr 2009 für drei Städte gefunden, die sich auch nur auf Ordnungsamtsbestattungen beziehen. In Dortmund wurden 251 Ordnungsamtsbestattungen mit Kosten in Höhe von 214.000 € durchgeführt. In Lippstadt gab es 30 Fälle. In Vreden waren es zehn bis 12 Fälle, wobei in acht bis 12 Fällen keine leistungsfähigen Angehörigen vorhanden waren. Das ist bei den Ordnungsamtsbestattungen ein erhebliches Problem. Dieses Problem besteht wegen der Rechtsprechung des OVG NRW gerade in Bezug auf die ordnungsbehördlichen Bestattungen. Wir haben sonst die Möglichkeit, bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf § 74 SGB XII zu verweisen. Das funktioniert aber wegen der divergierenden Rechtsprechung der zwei zuständigen Senate im OVG NRW nur dann, wenn es sozusagen bei der ursprünglichen Bestattung gemacht wird. Wurde eine ordnungsbehördliche Bestattung erst einmal durchgeführt, geht das wegen der Rechtsprechung des dafür zuständigen Senates nicht mehr. Er verweigert dann den Rückgriff auf § 74 SGB XII. Das hat zur Folge, dass die Ordnungsämter auf den Kosten sitzen bleiben.

Daher kann ich zur Frage 3, welche Maßnahmen gesetzlicher oder untergesetzlicher Art wir für notwendig halten, sagen, dass aus unserer Sicht eine Klarstellung jedenfalls im Bereich des Verwaltungsvollstreckungsrechts erforderlich ist, um diesen Rückgriff zu ermöglichen, weil die Kosten sonst immer bei den kommunalen Ordnungsämtern hängen bleiben werden.

Weil der Fragenkatalog erst vor zwei Tagen bei uns angekommen ist, können wir die anderen Fragen, wie gesagt, jetzt leider nicht beantworten. Das bitte ich zu entschuldigen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich habe Sie aber so verstanden, dass Sie durchaus in der Lage wären, diese Daten zu erheben und dem Ausschuss nachträglich noch die entsprechenden Antworten zukommen zu lassen. Darüber würden wir uns sehr freuen.

Frank Wesemann (Bestatterverband Nordrhein-Westfalen): Frau Lück, Sie haben die Frage gestellt, welche Gesundheitsgefahren von einer nicht fachgerechten Beförderung ausgehen können. Es gibt Verstorbene mit ansteckenden Krankheiten. Wenn die beispielsweise in Anhängern, die an der Tankstelle geliehen werden und in denen am nächsten Tag wieder Lebensmittel oder sonstige Dinge transportiert werden, in Bäckereifahrzeugen oder in Umzugswagen transportiert werden, ist relativ offensichtlich, wo die Gesundheitsgefahren liegen können.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Bestattungswagen sind mit glatten Flächen ausgerüstet, die einfach zu desinfizieren und zu reinigen sind, sodass dort keine Ansteckungsgefahren auf Dauer bestehen. In Bestattungswagen gibt es auch die Möglichkeit, Särge fest zu arretieren, sodass sie bei einem Unfall nicht sofort herausgeschleudert werden, wie das bei Anhängern und anderen Fahrzeugen passieren kann und auch schon passiert ist. Daher ist unsere Forderung, ausschließlich Bestattungsfahrzeuge einzusetzen, wohlbedacht.

Es gibt dazu auch eine Rechtsprechung, die wir in unserer Stellungnahme angeführt haben. Ich würde daraus gerne zwei Sätze zitieren. In dem Urteil zu einem Krematorium in einem Gewerbegebiet hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt:

„Ein Krematorium mit Abschiedsraum hat einen kulturellen Bezug, der in der gesellschaftlichen Vorstellung von dem Umgang mit dem Tod wurzelt. ... Diese Form der Bestattung ist Ausdruck einer gesellschaftlich anerkannten Bestattungskultur, zu der es auch gehört, in einem kontemplativen Umfeld von den Verstorbenen Abschied nehmen zu können.“

Das macht auch deutlich, dass wir einen besonderen Umgang mit Verstorbenen brauchen. Ethik lässt sich nicht nur nach dem Motto „Jeder so, wie er es gerne möchte“ darstellen. Aus unserer Sicht gehört auch ein Bestattungswagen zu einer würdevollen Überführung eines Verstorbenen.

Eine weitere Frage lautete, wie hoch der Anteil der Diamantbestattungen ist. Vor Kurzem hatten wir eine Besprechung mit Frau Dr. Happe von der Universität Jena, die das Buch „Der Tod gehört mir“ geschrieben hat. Laut ihren Untersuchungen liegt der Anteil an Diamantbestattungen bundesweit zurzeit bei 0,015 %.

Herr Post, Sie haben die zweite Leichenschau angesprochen. Zurzeit gibt es die Leichenschau durch den Arzt und die zweite Leichenschau durch den Amtsarzt, die in Fällen der Feuerbestattung oder der Auslandsüberführung stattfindet. Es ist auch jetzt möglich, eine Bestattung in weniger als 48 Stunden durchzuführen, wenn eine Leichenschau durch einen zweiten Arzt sichere Merkmale des Todes ergeben hat. Diese Möglichkeit besteht also; sie ist heute noch zu wenig zur Sprache gekommen.

Im Gesetzentwurf ist mehr oder weniger eine dritte Leichenschau vorgesehen. Die erste Leichenschau wird nämlich unterteilt. Der erste Arzt schaut nur, ob der Mensch wirklich tot ist. Die genaue Todesursache wird erst durch einen zweiten Arzt festgestellt. Je nach Auffindsituation ist das problematisch; denn es kann durchaus sein, dass jemand mitten in einem Gang liegt und erst Stunden später der zweite, speziell geschulte Arzt kommt, um die genaue Todesursache festzustellen. Es darf nicht sein – so sehen das zumindest Staatsanwaltschaft und Polizei –, dass die Lage verändert wird oder sonstige Veränderungen am Leichnam vorgenommen werden, bevor sicher festgestellt ist, dass er nicht eines natürlichen Todes verstorben ist. Das heißt, dass jemand eventuell stundenlang in irgendeiner Lage verbleiben müsste, bis der zweite Arzt den sicheren natürlichen Tod festgestellt hat. Erst dann wäre eine Überführung möglich. Ich kann mir nicht vorstellen, dass so etwas gewollt

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ist. Das steht aber auch nicht in dem Gesetzentwurf. Deshalb wollte Herr Post die Frage, wie das Ganze stattfinden soll, wohl auch an die Landesregierung richten.

Wie gesagt, ist auch eine Bestattung unterhalb von 48 Stunden möglich, wenn ein zweiter Arzt den Tod festgestellt hat und Sterbeurkunden ausgestellt worden sind. Das hängt dann natürlich auch von den Dienstzeiten der Standesämter ab.

Frau Lück, Sie haben sich nach der Berücksichtigung der Wünsche der Verstorbenen erkundigt. Hier muss man zwischen ordnungsbehördlich angeordneten Bestattungen und Sozialamtsbestattungen unterscheiden.

Bei den ordnungsbehördlich angeordneten Bestattungen wird in der Regel, wenn nicht ausdrücklich irgendwo vermerkt ist, dass jemand eine Erdbestattung wünscht, eine Feuerbestattung durchgeführt. In den meisten Fällen erfolgt eine anonyme Beisetzung. Es wird auch keine Trauerfeier, kein Trauergottesdienst oder Sonstiges durchgeführt.

Anders sieht es bei den Sozialamtsbestattungen aus. Wenn Angehörige vorhanden sind, die bestattungspflichtig sind, haben sie in einem einfachen Rahmen die Möglichkeit, zu wählen, wo und in welcher Form die Bestattung stattfindet. In diesem Zusammenhang existieren auch Vereinbarungen der Sozialämter mit den örtlichen Bestatterverbänden, die teils ganz gut laufen. – Herr Fritz wird aber gleich auch noch etwas dazu sagen; denn die Stadt Bochum ist ein Beispiel dafür, wie es nun überhaupt nicht laufen kann.

Wir halten es für wichtig, dass auch bei ordnungsbehördlich angeordneten Bestattungen wohnortnah bestattet wird. Aus Mönchengladbach und Wuppertal gibt es Beispiele dafür, dass teilweise im Ausland bestattet wird oder geschaut wird, wo die Friedhofsgebühren am niedrigsten sind. Da verstehe ich die Kommunen nicht; denn wenn sie einen eigenen Friedhof haben, können sie auch dort bestatten. Trotzdem wird teilweise 50 oder 100 km entfernt bestattet, wenn ein anderer Friedhof 100 € günstiger ist.

Christian Fritz (Bestattungen Fritz, Bochum): Herr Alda, Sie haben eine Frage zur Aushändigung der Urne bzw. der Asche gestellt. Weil die Gesetzeslage im Moment sehr eindeutig ist – die Urne unterliegt dem Bestattungszwang –, ist es natürlich schwierig, hier klar zu definieren, wie hoch der Anteil derjenigen wäre, die sie sich nach einer Gesetzesänderung aushändigen lassen würden. Weil wir trotz der geltenden Gesetzeslage regelmäßig darauf angesprochen werden, würde ich aus dem Gefühl heraus sagen, dass bei 5 bis 10 % aller Angehörigen, die ihre Verstorbenen einäschern lassen, tatsächlich der Wunsch besteht, die Urne ausgehändigt zu bekommen. Man merkt in diesen Gesprächen aber immer wieder, dass ihnen zum einen die gesetzliche Problematik präsent ist und sie sich zum anderen die moralische Frage stellen: Was passiert mit der Asche? Wo sollen wir sie beisetzen? – Das steht sicherlich auch immer noch in Diskrepanz mit der gesetzlichen Lage. In den Niederlanden,

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

in denen das Ganze liberalisiert ist, werden übrigens ungefähr 4 % der Urnen ausgehändigt. Mit diesem relativ geringen Anteil wäre auch hier zu rechnen, wenn man diese Möglichkeit eröffnen und sagen würde: Wir gehen davon aus, dass mündige Bürger auch entsprechend mit den Urnen umgehen.

In Bezug auf die sogenannte Diamantbestattung möchte ich klarstellen, dass es sich dabei eigentlich nicht um eine Bestattungsform handelt. Vielmehr werden ungefähr 500 g der Restasche zu einem Anbieter gesandt, der seinen Sitz meist im Ausland hat. Dort wird aus diesen 500 g ein Diamant gepresst. In einer Aschekapsel sind aber, je nachdem, zwischen 3 und 5 kg Asche. Der Rest der Asche muss anschließend beigesetzt werden. Daher entspricht die sogenannte Diamantbestattung eher einer Entnahme eines Teils der Asche zur Pressung als einer Bestattungsform.

Frau Schneider, eine Verlängerung der Frist auf acht Arbeitstage finde ich absolut wünschenswert. Im Jahr 2003 hatte der Gesetzgeber vorgesehen, dass innerhalb von acht Tagen beigesetzt werden muss und es gar keine Ausnahmen gibt. Die Realität hat schnell gezeigt, dass man diese acht Tage zum Beispiel über Weihnachten überhaupt nicht einhalten kann. Daher hat man sich am Gesetz vorbei mit den Kommunen darauf verständigt, wieder zu der Fristverlängerung zurückzukommen; denn ansonsten wäre einem nichts anderes übrig geblieben, als eine Feuerbestattung zu machen. Acht Arbeitstage wären bei der Erdbestattung absolut wünschenswert und auch recht praktikabel. Da sehe ich aber gar nicht das Hauptproblem.

Das Hauptproblem liegt darin, dass nach dem Gesetzentwurf innerhalb von acht Tagen sogar die Einäscherung erfolgt sein muss. Das ist absolut nicht praktikabel; denn beim größten Teil der Einäscherungen findet nach wie vor eine Trauerfeier inklusive Sarg statt. Man kann die Frist von acht Tagen bis zur Einäscherung absolut nicht einhalten, wenn jemand an einem Donnerstag oder Freitag verstirbt und man vielleicht erst am Montag das Trauergespräch führt. Ich wüsste gar nicht, wie die Krematorien das handhaben sollten. Sie müssten ja den Freitag zu einem 48-Stunden-Tag machen; sonst würden sie das von der Kapazität her technisch überhaupt nicht schaffen. Daher sollte man auch bei der Einäscherung mindestens eine Frist von acht Arbeitstagen vorsehen, um den Hinterbliebenen einen entsprechenden Abschied zu ermöglichen.

Zu der Sozialamtsproblematik, die Herr Wesemann schon kurz angesprochen hat, könnte ich stundenlang ausführen. Aufgrund der Uhrzeit will ich mich aber kurzfassen.

In Bochum zahlen die Sozialämter 420 € für eine Feuerbestattung und 490 € für eine Erdbestattung. Für dieses Geld arbeiten 85 % der Bochumer Bestatter gar nicht mehr. Hier kann man auch nicht mehr von Würde reden. Ich mache an dieser Stelle auch einmal den Sprung weg von der Totenwürde hin zu der Würde der Hinterbliebenen.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vor drei Wochen stand eine Frau in meinem Laden und sagte: Herr Fritz, wir haben einen Sterbefall. Mein Mann ist tot. Ich hätte es gerne, dass Sie das übernehmen. Ich sage aber gleich dazu: Es ist eine Sozialbestattung. – Ich habe ihr geantwortet: Es tut mir leid. Sozialbestattungen machen wir gar nicht mehr. Da müssen Sie sich woandershin wenden. – Daraufhin stand sie weinend vor mir und meinte: Sie sind jetzt der zwölfte Bestatter in Bochum, bei dem ich bin. Alle schicken mich weg. Mein Mann ist seit drei Tagen tot. Wieso kann keiner meinen Mann bestatten? – Da gehe ich weg von der Totenwürde hin zu der Würde der Hinterbliebenen und sage: Das ist ein absolut unhaltbarer Zustand.

Und warum macht das kein Bochumer Bestatter? Abgesehen von den ruinösen Preisen – man würde die Bestattung regelmäßig mit 600 bis 800 € bezuschussen – muss man bis zu 24 Monate auf sein Geld warten. Wenn ich heute anfangen, Sozialbestattungen zu machen, bekomme ich also in zwei Jahren mein erstes Geld. Meine Mitarbeiter hätten aber gerne an jedem Monatsersten ihren Lohn. So etwas sieht das Sozialhilferecht in § 74 SGB XII überhaupt nicht vor. Man muss unbedingt einmal darüber nachdenken, ob das den Angehörigen wirklich zugemutet werden kann.

Dr. Brigitte Hefer (Ärztchamber Nordrhein): Bei der Beantwortung der Frage nach der Qualität der jetzigen Leichenschau möchte ich etwas ausholen. Die Aufgabe der Leichenschau ist zum einen die Todesfeststellung. Das ist etwas, was der Arzt vor Ort leisten muss und auch gut leisten kann. Dazu ist ein unverzügliches Erscheinen erforderlich. Die Forderung, dass der Arzt unverzüglich kommt, wenn ihm ein Toter gemeldet wird, unterstützen wir also absolut.

Die weitere Aufgabe der Leichenschau ist die Feststellung der Todesart, nämlich natürlich, nicht natürlich oder ungeklärt. Dabei geht es zum einen um die Kriminalitätsbekämpfung, also um das in der Boulevardpresse immer wieder zitierte vergessene Messer im Rücken, und zum anderen um die Todesursachenstatistik, also um die Feststellung der Todesursache. Für beides sind umfangreichere Untersuchungen erforderlich. So ist eine Entkleidung der Leiche notwendig. Außerdem wird gefordert, dass bei dieser umfangreichen Untersuchung in sämtliche Körperhöhlen geschaut wird.

Da haben wir das erste Problem. Wenn eine zierliche Ärztin zu einem übergewichtigen, bereits leichenstarrten Verstorbenen gerufen wird, wird es ihr schwer möglich sein, die Entkleidung vorzunehmen und in alle Körperöffnungen zu schauen.

Außerdem gibt es Probleme grundsätzlicher Art, nicht natürliche Todesfälle überhaupt zu erkennen. Das Messer im Rücken wird man finden. Man wird eventuell auch Würgemale feststellen. Schwieriger wird es, wenn zum Beispiel eine Überdosis Insulin oder Betäubungsmittel verabreicht wurde. Das ist selbst mit feineren Untersuchungsmethoden schwierig nachzuweisen, erst recht nicht unter den Bedingungen vor Ort. Dafür müssten schon toxikologische Laboruntersuchungen stattfinden.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ähnliches gilt für die Todesursachenstatistik und die Feststellung der Todesursache. Der Arzt, der gerufen wird, ist nicht unbedingt der Hausarzt des Toten, sondern ein Arzt, der gerade vor Ort ist. Er kennt den Patienten möglicherweise nicht. Anhand der Medikamente, die dort liegen, oder aufgrund einer Rücksprache mit Pflegern oder Angehörigen kann er vielleicht rückschließen, woran der Patient möglicherweise gestorben ist. Das ist aber mit Sicherheit keine Grundlage für eine vernünftige Todesursachenstatistik, auf der ja auch Gesundheitsvorsorgemaßnahmen und Gesundheitsplanungen beruhen.

Diese Bereiche kann der Arzt aus methodischen, ethischen und formalen Gründen überhaupt nicht abdecken. Eine Qualität der Leichenschau ist in diesem Sinne also gar nicht möglich. Das gehört in spezielle Hände, und zwar in Form von stichprobenartigen Prüfungen, zum Beispiel durch Obduktionen.

Damit komme ich auch zur Frage der Modellversuche und der stichprobenartigen Prüfungen. Wenn man die Todesbescheinigungen so, wie sie jetzt ausgestellt werden, stichprobenartig prüft, kann man nur auf die Todesbescheinigungen mit den genannten Unzulänglichkeiten stoßen. Das heißt, dass ein alleiniges Prüfen nicht viel nützen wird. Die Argumentation, allein durch eine Stichprobenprüfung werde der Arzt aufmerksamer und bemühe sich mehr um eine sorgfältige Leichenschau, ist nicht stichhaltig, weil in Nordrhein-Westfalen bereits heute in über 50 % der Fälle – in anderen Bundesländern sogar in über 80 % der Fälle – die zweite Leichenschau erfolgt, sodass schon eine Art Kontrolle vorhanden ist. Deshalb halten wir eine zwingende Kopplung an Modellversuche für erforderlich, damit festgestellt werden kann, wo tatsächlich die Probleme liegen und wohin die Entwicklung der Todesursachen geht. Wenn man Kriminaldelikte aufdecken möchte, geht das nur durch stichprobenartige Prüfungen anhand von Obduktionen mit pathologischer oder rechtsmedizinischer Expertise.

Dr. Markus Wenning (Ärztammer Westfalen-Lippe): Meines Wissens gibt es keine validen Statistiken über die Auswertung von abweichenden Ergebnissen der zweiten Leichenschau vor der Feuerbestattung. Ich erinnere mich aber daran, dass Herr Prof. Dr. Rothschild, der Ordinarius für Rechtsmedizin an der Universität zu Köln, sich im Rahmen einer Anhörung, die im Jahre 2008 im damaligen MAGS stattgefunden hat, zu dieser Frage geäußert hat. Im Institut für Rechtsmedizin der Uniklinik Köln wird die zweite Leichenschau für die Stadt Köln durchgeführt. Obwohl dort spezialisierte Ärzte tätig sind, nämlich Rechtsmediziner, sind dort keine Auffälligkeiten festgestellt worden.

Das Gleiche weiß ich aus Hannover, wo es die gleiche Konstruktion gibt. Dort führt das Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover vor der Feuerbestattung die zweite Leichenschau durch. In der dortigen Presse wurde einmal berichtet, dass bei 20.000 derartigen Leichenschauen in einem einzigen Fall die ers-

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

te Todesbescheinigung korrigiert werden musste. In diesem Fall gab es aber keinen kriminellen Hintergrund.

Es ist also nicht ein bislang nicht entdecktes Tötungsdelikt aufgedeckt worden.

Nun komme ich zu der Frage nach dem Transport von Leichen in speziellen Fahrzeugen. Von einer frischen Leiche geht nicht per se eine Gefahr aus. Das gilt natürlich nicht, wenn der Verstorbene an einer Infektionserkrankung gelitten hat, die übertragbar ist. Auch an Leichen kann man sich anstecken, zum Beispiel mit einer Hepatitis. Da besteht sehr wohl ein gewisses Übertragungsrisiko, wenn nicht sachgemäß mit der Leiche umgegangen wird. Das trifft natürlich erst recht zu, wenn die Leiche bereits in einem Stadium der Verwesung ist. Dann muss aufgrund des reichlich vorhandenen Bakterienmaterials natürlich ein gesonderter Transport stattfinden.

Dr. Burkhard Kämper (Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen): Was die Übertragung auf die Friedhofsträger angeht, sind wir der Auffassung, dass die derzeitige Regelung, nach der die Ordnungsbehörden zuständig sind, ausreichend und auch angemessen ist. Wir sehen ansonsten Probleme der Beurteilungsfähigkeit auf unsere Friedhofsträger zukommen und plädieren daher für die Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

PD Dr. Dr. Tade M. Spranger (Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn): Auch ich werde mich sputen, damit wir hier bald Schluss machen können, und die Beantwortung der Fragen daher zusammenfassen.

Zu § 15 Abs. 5 und 6 des Gesetzentwurfs, der Wiedereinführung der Beisetzungsfrist für Asche und dem Verzicht auf eine Verfügung von Todes wegen für die Ausstreuung außerhalb von Friedhöfen:

Prinzipiell ist die Regelung in Abs. 5 aus meiner Sicht tragbar. Mit Blick darauf, dass zahlreiche Angehörige tatsächlich eine längere Abschiedsfrist wünschen – das sehen wir an den Einstellungen in die Urnenstellwände von Krematorien –, halte ich die Beisetzungsfrist für Urnen prinzipiell für verzichtbar. Es ist aber eine übliche Frist.

Die in Abs. 6 vorgesehene Regelung, auf die Verfügung von Todes wegen zu verzichten, finde ich auch sehr tauglich; denn de facto hatte man hier etwas ins Gesetz geschrieben, was in der Praxis keiner mehr kontrollieren konnte. Die Verfügung von Todes wegen ist das Testament. Nach der aktuellen Gesetzeslage müssen Sie per Testament bestimmte Wünsche äußern. Der Normalbürger fasst aber schon für den künftigen Erbfall kein Testament ab. Es ist noch seltener, dass jemand im Testament außerdem niederlegt, wie er später bestattet werden möchte. Daher macht diese Entzerrung sehr viel Sinn.

Zu den Bio-Urnen: Die Ökologisierung, die Sie hier insgesamt vornehmen wollen, ist sehr wichtig. Ich bin dankbar, dass der Landtag sich dieses Themas annimmt. In ei-

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

nigen anderen Bundesländern steht ebenfalls auf der Agenda, dass der Friedhof auch als ökologische Herausforderung gesehen werden muss. Ich nenne hier nur das Stichwort „Wachtleichenbildung“. Die Verwesung wird auf mehr und mehr Friedhöfen schwierig. Trotz des dazu durchgeführten Modellprojekts weiß niemand genau, was die Ursache ist. Antibiotikabelastungen? Ermüdete Böden? Oberflächenversiegelung? Bio-Urnen gehen da aus meiner Sicht in die richtige Richtung. Es gibt allerdings einige wenige Punkte, die Sie dabei berücksichtigen sollten; ich habe sie in meiner Stellungnahme angesprochen. Beispiel: Wenn Sie ausschließlich Bio-Urnen zulassen, bekommen Sie ein großes Problem mit Urnenstellwänden; denn schon die normale Luftfeuchtigkeit führt dazu, dass eine Bio-Urne sich in einer Urnenstellwand nach einiger Zeit zersetzt. Das ist weder für die Angehörigen noch für die Mitarbeiter besonders erbauend.

Zu § 9 Abs. 7 des Gesetzentwurfs: Hier geht es um den postmortalen Datenschutz. Aus meiner Sicht ist das eine harmonische Regelung. Nur ein einziges Landesdatenschutzgesetz, nämlich das Berliner Gesetz, enthält einen expliziten Datenschutz für Verstorbene. Alle anderen Landesdatenschutzgesetze verzichten darauf. Vor diesem Hintergrund ist das hier eine Harmonisierung innerhalb der föderalen Ordnung.

Zur Ascheteilung: Wir haben in Deutschland aktuell gut 150 Krematorien. Kein Krematorium in Deutschland und der Welt kann eine 100%ige Ascheverfüllung praktizieren. Wenn alles gut geht, bekommen sie mit viel Glück 95 % der Asche in die Urne. Das liegt daran, dass sie in den Öfen Mauervorsprünge, Filterstäube und Flugströme haben, dass die Verfüllung der Asche teilweise händisch erfolgt und dass es Ascheanhaftungen an künstlichen Hüftgelenken und anderen künstlichen Körperbestandteilen gibt. Deshalb kommen maximal 95 % der Asche in die Urne. Das ist auch nicht nur die Asche des Verstorbenen. Bei den Öfen, die wir haben, ist das technisch nicht anders machbar. Sie können Ofenbauer und Krematoriumsbetreiber fragen; das ist völlig unbestritten. Warum man dann auf einmal ein Problem hat, wenn Menschen 2 oder 3 g Asche in ein Amulett abfüllen wollen, kann ich auch als Bürger nicht nachvollziehen.

Auf die Frage zur Ordnungsamtsbestattung ist Herr Wesemann glücklicherweise schon eingegangen. Lassen Sie mich noch Folgendes ergänzen: Es gibt die Sozialbestattung und die Ordnungsamtsbestattung. Das sind unterschiedliche Rechtsgrundlagen und unterschiedliche Praktiken. Auch die Zahl der Ordnungsamtsbestattungen nimmt zu. In vielen Fällen ist die Ordnungsamtsbestattung leider nur noch eine Entsorgung des Verstorbenen, ein Entsorgungsvorgang. Dieser hat mit einer würdevollen Beisetzung nichts mehr zu tun. Unabhängig davon, was der Verstorbene wollte oder was die Angehörigen wollen, wird zwangsweise kremiert und ortsfrem anonym ausgestreut. Sie haben kein Grab mehr – nichts. Die Leute werden entsorgt. Komischerweise ist das aber kein Missbrauch; denn das machen ja die Ordnungsämter.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Außerdem wird in vielen deutschen Krematorien das Zahngold der Verstorbenen herausgeholt. Einer Studie der RAL-Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen zufolge fallen pro Feuerbestattung für 80 € Wertstoffe an. Davon entfallen etwa 77 € auf Zahngold und 3 € auf chirurgische Stähle. Das hat bei vielen Krematoriumsbetreibern zu Goldglanz in den Augen geführt. Es gibt dazu bereits drei strafgerichtliche Entscheidungen und ein laufendes Strafverfahren. Das ist höchst bedenklich. Die Angehörigen werden nicht gefragt. Es entspricht nicht dem Willen des Verstorbenen. Überraschenderweise sind es vor allem kommunale Krematoriumsbetreiber, die diese Wertstoffe entnehmen und dann sagen, damit würden sie die Gebühren senken. Teilweise sind aber auch Betriebsausflüge davon bezahlt worden. Komischerweise wird auch das nirgendwo als Missbrauch gebrandmarkt.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Dr. Spranger, zu allen Aussagen, die Sie treffen, sollten Sie auch den Beweis erbringen können.

PD Dr. Dr. Tade M. Spranger (Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn): Selbstverständlich. Das ist überhaupt kein Problem. Ich glaube, dass das auch allen Beteiligten bewusst ist. Jeder, der diesen Bereich kennt, weiß, dass das den Tatsachen entspricht. Ich kann aber auch jeden Beweis erbringen, den Sie wünschen.

Auch das wird also nicht als Missbrauch angesehen. Wenn die Angehörigen einen Teil der Asche oder die Urne haben wollen, soll es sich laut Gesetzesbegründung aber auf einmal um Missbrauch handeln. Ich bin von Hause aus Verfassungsjurist. Da brauche ich aber nicht als Verfassungsjurist zu sprechen, sondern kann schon allein als Bürger sagen: Das kann ich nicht mehr nachvollziehen. Die Entsorgung im Rahmen der Ordnungsamtsbestattung ist in Ordnung, weil das die Kommunen machen. Die Entnahme von Zahngold gegen den Willen der Verstorbenen ist in Ordnung, weil man damit die Gebühren senkt. Es ist aber nicht in Ordnung, wenn jemand die Urne haben möchte.

Gestatten Sie mir bitte noch zwei kurze Anmerkungen.

Erstens. Im Auftrag von Aeternitas sind Emnid-Umfragen durchgeführt worden, in denen auch die Frage gestellt worden ist: Hätten Sie ein Problem damit, wenn der Urnenzwang aufgehoben würde? Wenn ich es richtig im Kopf habe, sagen zwei Drittel der Bevölkerung, sie hätten überhaupt kein Problem damit oder würden sogar aktiv fordern und befürworten, dass der Friedhofszwang für Urnen fällt.

Zweitens. Heute wurde noch einmal die sogenannte Grachtenaffäre ins Spiel gebracht. Ich habe bereits in meiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass man bitte darauf verzichten sollte. 2003 hat sich der Landtag NRW mit dem Bestattungsgesetz auseinandergesetzt. Bis zur dritten Lesung sollte der Friedhofszwang für Urnen aufgehoben werden. Dann wurde die Grachtenaffäre gezielt in diesen Landtag eingespeist und behauptet, in Amsterdam würden ständig Urnen aus

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

den Grachten geholt. Diese Behauptung ist widerlegt. Es gab eine Untersuchung der holländischen Fachzeitschrift „Uitvaart“ dazu. Auf Nachfrage hat die Amsterdamer Stadtverwaltung mitgeteilt, dass in Amsterdam noch nie eine Urne aus einer Gracht geholt worden ist. Das sollten Sie bitte zur Kenntnis nehmen. Es trifft tatsächlich nicht zu, dass Urnen in den niederländischen Grachten schwimmen.

Das Ganze funktioniert auch überall. Nur Österreich hat eine Deutschland vergleichbare Rechtslage. Alle anderen Länder in Westeuropa ermöglichen die Aushändigung der Urne an die Angehörigen. In allen diesen Ländern funktioniert es. Warum die Deutschen hier eine überproportionale Missbrauchsaffinität haben sollten, ist mir nicht ersichtlich. Es ist wirklich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, dass Sie diesen Punkt noch einmal mit in Ihre Erwägungen einstellen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich stelle fest, dass unsere Zeitkalkulation trotz stringenter Verhandlungsführung ein wenig aus den Fugen geraten ist. – Als letzter Sachverständiger erhält jetzt Herr Schmitt noch einmal das Wort.

Torsten Schmitt (Aeternitas – Verbraucherinitiative Bestattungskultur): Was die Ordnungsamtsbestattungen angeht, schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Dr. Spranger uneingeschränkt an.

Die von Herrn Fritz genannten Zahlen stimmen ungefähr mit unseren Schätzungen überein. Mit der Öffnung für eine Aufbewahrung der Urnen im Privatbereich würden sie selbstverständlich stark ansteigen. Genauso wie Herr Dr. Spranger gehe ich von zwei Dritteln aus.

Das Eingehen auf Wünsche bei der Sozialbestattung ist von Kreis zu Kreis so verschieden, dass der Bürger es überhaupt nicht mehr nachvollziehen kann. Das sollte insgesamt verändert werden. Zum Beispiel ist unheimlich umstritten, ob die Kosten für eine Trauerfeier übernommen werden sollen oder nicht. Erstrebenswert wäre eine einheitliche Regelung. Das ist allerdings nicht möglich. Zumindest aber sollten die kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen und sich auf ein Ziel einigen. In anderen Bundesländern gibt es aufgrund der Problematik, dass die Bundesländer keine Weisungskompetenz haben sollen, unseres Wissens lediglich Auslegungshinweise der kommunalen Spitzenverbände. Ziel sollte es dennoch sein, einen landesweiten, eigentlich sogar einen bundesweiten Mindeststandard, der im Regelfall alle erforderlichen Leistungen abdeckt, durchzusetzen.

Ich verzichte jetzt darauf, die einzelnen Punkte aufzuzählen, die in diesem Mindeststandard enthalten sein sollten, und weise nur noch kurz auf Folgendes hin: Pauschalen können auch gut sein, nämlich dann, wenn sie einen relativ hohen Betrag umfassen und wenn vorgesehen ist, dass nicht ausgeschöpfte Beträge für andere Fälle verwendet werden dürfen, sodass eine Leistung, die eigentlich zu teuer ist, erstattet werden kann, wenn dafür an einer anderen Stelle gespart wird.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (23.)

26.06.2013

Integrationsausschuss (14.)

kle

Ausschuss für Kommunalpolitik (29.)

Ausschuss für Europa und Eine Welt (11.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Günter Garbrecht: Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende der Anhörung angekommen. Gestatten Sie mir aber bitte noch eine Bemerkung, weil hier schon mehrere Male auf die Einführung des Bestattungsgesetzes im Jahre 2003 hingewiesen worden ist. Alle diejenigen, die schon damals dabei waren, werden festgestellt haben, dass wir die Beratung jetzt, im Jahr 2013, in einer ruhigen, sachlichen Atmosphäre durchgeführt haben. Ich hoffe, dass das auch so bleibt. Bisher gibt es jedenfalls keinen Anlass, zu befürchten, dass es wieder eine solche Diskussion geben könnte, wie sie 2003 stattgefunden hat.

Ich danke Ihnen herzlich für die ausführliche mündliche Zurverfügungstellung Ihrer Expertise. Wie gesagt, nehmen wir schriftliche Ergänzungen gerne entgegen. Sie werden natürlich auch über den weiteren Verlauf auf dem Laufenden gehalten. Ich gehe davon aus, dass wir den Gesetzentwurf nach der Sommerpause zur Beschlussfassung im Plenum behandeln werden. – Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Günter Garbrecht

Vorsitzender

Anlage

18.07.2013/14.08.2013

350

Fragen Anhörung Bestattungsgesetz

Anspruch auf eine würdevolle Bestattung haben auch Menschen mit geringem oder keinem Einkommen.

Im Sozialgesetzbuch XII ist in § 74 geregelt. (Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen).

1. Entwicklung der Sozialbestattungen und der Ordnungsbehördlichen Bestattungen in NRW? (gesamt und örtlich)
2. Wie hoch ist der Anteil gemäß 98 SGB XII?
3. Welche Maßnahmen (gesetzlich-untergesetzlich-Vereinbarungen) werden zur Sicherung einer würdevollen Sozialbestattung benötigt?
4. Welche Übereinkünfte, Vereinbarungen dazu bestehen örtlich in NRW und welche in anderen Bundesländern?
5. Welche Regelungen in den Bestattungsgesetzen anderer Bundesländern halten sie auch in NRW für nötig?